

Vorblatt

Problem:

Die Bundesregierung hat in zwei Ministerratssitzungen vom 9. August 2005 und 18. April 2007 eine grundlegende technologische Erneuerung der Grundstücksdatenbank in all ihren Anwendungen in ressortübergreifender Zusammenarbeit von Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium für Finanzen, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und Bundesrechenzentrum GmbH beschlossen.

Ziel:

Für die Umsetzung dieses Vorhabens bedarf es einer Reihe legislativer Begleitmaßnahmen.

Inhalt:

Durch Änderungen des Grundbuchsgesetzes, des Grundbuchsumstellungsgesetzes, des Liegenschaftsteilungsgesetzes, des Urkundenhinterlegungsgesetzes, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Gerichtsgebührengesetzes und des Vermessungsgesetzes sollen diese legislativen Begleitmaßnahmen umgesetzt und eine Reihe weiterer gesetzlicher Maßnahmen zur Verbesserung des Grundbuchs- und Vermessungsrechts vorgenommen werden.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort in Österreich:

Die Erneuerung der Grundbuchsdatenbank und die beschleunigte Verbücherung von Teilungsplänen werden sich positiv, wenn auch nicht messbar, auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort in Österreich auswirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Umstellung ganz überwiegend automationsunterstützt erfolgen wird, ist damit kein zusätzlicher Arbeitsaufwand für Grundbuchsgerichte und Vermessungsämter verbunden. Im Übrigen werden die Gebietskörperschaften durch Vereinfachungen des Verfahrens zur Verbücherung von Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz entlastet.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es bestehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bereich des Grundbuchs- und Vermessungsrechts.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Das Grundbuch und der Kataster bestehen in Österreich als öffentliche und automationsunterstützt geführte Verzeichnisse in der Grundstücksdatenbank mittlerweile bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten. Um der technischen Entwicklung während dieses Zeitraumes Rechnung zu tragen und die stetig wachsenden Anforderungen der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, aber auch der Justiz selbst, bestmöglich zu erfüllen, wurde eine grundlegende technologische Erneuerung der Grundstücksdatenbank in all ihren Anwendungen in ressortübergreifender Zusammenarbeit von Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium für Finanzen, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und Bundesrechenzentrum GmbH in Angriff genommen.

2. Bisherige Vorbereitungsarbeiten

Die Bundesregierung hat im Ministerrat vom 9. August 2005 die Einleitung eines Projektes zur Erneuerung der Grundstücksdatenbank (GDB) beschlossen. In dem diesem Beschluss zugrunde liegenden gemeinsamen Vortrag der Bundesministerin für Justiz und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit wurde festgelegt, dass die Realisierung des Projektes durch koordiniertes Vorgehen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des ihm zugeordneten Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit dem Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie der Bundesrechenzentrum GmbH erfolgen wird. Demgemäß wurde in Abstimmung der beteiligten Ressorts eine umfassende Analyse der bestehenden Systeme durchgeführt, bei der die Projektpartner die Verfahren und ressortübergreifenden Geschäftsprozesse einer Prüfung mit dem Ziel der Optimierung unterzogen haben. Schließlich wurde ein gemeinsames Konzept zur organisatorischen Umsetzung des Projektes ausgearbeitet.

Hauptaugenmerk wird beim Design der GDB-neu auf das optimale Zusammenwirken von Grundbuch, digitalem Urkundenarchiv, Kataster, Adressregister sowie Verfahrensautomation Justiz und der Verfahrensautomation „Vermessungsämter“ gelegt. Dabei sollen die Eingabeprozesse beschleunigt, die Abfragemöglichkeiten erweitert und die Integration weiterer Verfahren ermöglicht werden.

Den gemeinsamen Bericht der Bundesministerin für Justiz und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über das Konzept zur organisatorischen Umsetzung des Projektes hat die Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrats vom 18. April 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Zug der Ausarbeitung des gemeinsamen Konzeptes hat sich auch die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit einer Reihe legislativer Begleitmaßnahmen im Grundbuchs- und Vermessungsrecht ergeben, die im einzelnen in einer Arbeitsgruppe erörtert wurden, die aus Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesens und des Bundesrechenzentrums zusammengesetzt war. Als Ergebnis dieser Arbeiten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Vermessungsgesetzes und das BMJ den übrigen Teil des Entwurfs erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde der vorliegende konsolidierte Entwurf erstellt.

3. Inhalte des Entwurfs

Die vorgeschlagenen legislativen Begleitmaßnahmen sollen nicht nur die rechtliche Grundlage für die Umstellung auf die neue Datenbank schaffen, sondern auch bleibende Verbesserungen des Grundbuchs- und Vermessungswesens bewirken:

3.1. Änderungen des Grundbuchsgesetzes:

Die Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes, die für die Individualisierung einer bestimmten im Grundbuch einzutragenden Personen auch die Angabe des Geburtsdatums verlangen, sollen um den Geburtsort ergänzt werden, um so eine gezieltere Abfrage aktueller Anschriften aus dem Zentralen Melderegister zu ermöglichen. Für im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragene Rechtsträger sollen zur Individualisierung von am Titelgeschäft beteiligten juristischen Personen in der Titelurkunde die Firmenbuchnummer bzw. die Vereinsregisterzahl anzugeben sein. Ferner soll im Grundbuchsverfahren die Möglichkeit der Verbesserung von Formgebrechen eingeführt, andererseits aber die Möglichkeit mündlicher Anbringen abgeschafft werden.

3.2. Änderungen des Grundbuchsumstellungsgesetzes:

Im Grundbuchsumstellungsgesetz soll nicht nur die Grundlage für die Umstellung der Grundstücksdatenbank sondern auch der – automationsunterstützten – Übertragung der

Eisenbahngrenzstücke in das allgemeine Grundbuch geschaffen werden, wobei jedoch die für Eisenbahneinlagen geltenden rechtlichen Besonderheiten aufrecht erhalten werden.

Mit der Umstellung der Grundstücksdatenbank soll ferner eine Lösung dafür gefunden werden, dass in drei Katastralgemeinden (Wiener Neustadt, Salzburg und Klagenfurt) entgegen den einschlägigen Bestimmungen im Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetz für einzelne Teile der Katastralgemeinde besondere Abteilungen des Hauptbuchs geführt werden.

Ferner soll das bisher nicht verbücherte öffentliche Gut mit der Umstellung auf das neue Grundbuch in einem vereinfachten Verfahren und ebenfalls automationsunterstützt eingebüchert werden.

Änderungen der §§ 4 und 5 GUG tragen dem Umstand Rechnung, dass die Katastermappe für ganz Österreich als Digitale Katastralmappe in der Grundstücksdatenbank erfasst ist. Die Führung einer eigenen Grundbuchsmappe erübrigtd sich daher, weil auch die Grundbuchsgerichte auf die Digitale Katastralmappe zugreifen können.

Die Befugnis von Notaren und Rechtsanwälten zur Abfrage des Personenverzeichnisses soll um die Abfrage zum Zweck eines Zwangsvollstreckungsverfahrens erweitert werden.

Darüber hinaus soll es Grundeigentümern, die große Liegenschaftsbestände zu verwalten haben, ermöglicht werden, eine Mehrzahl von Liegenschaften, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und auf eine größere Anzahl von Grundbuchseinlagen aufgeteilt sind (etwa eine Autobahn), im Grundbuch gemeinsam abzufragen. Dies soll dadurch erreicht werden können, dass die Zugehörigkeit mehrerer Liegenschaften zu einer Liegenschaftsgruppe in den betroffenen Einlagen ersichtlich gemacht wird.

Wegen der Bedeutung des Zeitpunkts des Einlangens eines Antrags in Grundbuchssachen soll für elektronische Grundbuchsanträge im § 10 Abs. 2 GUG eine Sonderregelung geschaffen werden, die über die allgemeinen Regeln in § 89d GOG über elektronische Eingaben hinausgeht und auf den Zeitpunkt abstellt, in dem die Daten der Eingabe zur Gänze beim Gericht eingelangt sind.

In den Fällen, in denen bisher ein Grundbuchsgericht über Eintragungen im Grundbuch eines anderen Gerichts entscheiden und das Lagegericht die Eintragung vollziehen musste, soll in Zukunft anstelle des Lagegerichts das bewilligende Gericht zum Vollzug seiner Entscheidung auch in der „fremden“ Einlage berufen sein. Dies wird auch zu einer einfacheren Behandlung von Simultanhypotheken führen.

3.3. Änderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes:

Im Liegenschaftsteilungsgesetz soll der Anwendungsbereich des § 13 erweitert werden, der die lastenfreie Abschreibung geringwertiger Trennstücke erleichtert. In Zukunft soll diese Bestimmung auch zur Anwendung kommen können, wenn Grunddienstbarkeiten mitübertragen werden sollen oder Buchberechtigte der lastenfreien Abschreibung zustimmen.

Ferner sollen auf der Grundlage der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 28.11.2006, 5 Ob 108/06b, die Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen überarbeitet und damit den gegenteiligen Interessen der Liegenschaftseigentümer und der (meist öffentlichen) Erhalter der Anlagen gleichermaßen entgegen gekommen werden. Neben einer moderaten Ausweitung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Verbücherungsverfahrens soll in Zukunft auf die Einhaltung bestimmter Wertgrenzen als Voraussetzung für das vereinfachte Verfahren verzichtet und den Eigentümern und Buchberechtigten ein Einspruchsrecht nach dem Vorbild des § 14 LiegTeilG auch in Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG eingeräumt werden. Mit diesem Einspruchsrecht sollen Eigentümer und Buchberechtigte geltend machen können, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verbücherungsverfahren nicht gegeben sind.

Im Übrigen sollen in Zukunft Teilungspläne nur mehr zur Gänze grundbücherlich durchgeführt werden. Im Grundbuchsamt soll statt der Vorlage des Teilungsplans und der Bescheinigung nach § 39 VermG in Papierform auf die Speicherung dieser Urkunden im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde hingewiesen werden und über das Grundbuchsamt von dort abgefragt werden können.

Letztlich wird vorgeschlagen, eine Reihe gegenstandsloser Bestimmungen des LiegTeilG aufzuheben.

3.4. Änderungen des Urkundenhinterlegungsgesetzes

Im Urkundenhinterlegungsgesetz soll die derzeitige Regelung über die Ersichtlichmachung eines Superädikates im Gutsbestandsblatt der betroffenen Liegenschaft durch eine Regelung ersetzt werden, die besser als bisher sicherstellen soll, dass eine Partei, die das Grundbuch über die betroffene Einlage einsieht, darauf hingewiesen wird, dass eine Urkundenhinterlegung zum Zweck der Begründung von Rechten an Superädikaten stattgefunden hat.

Darüber hinaus sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umstellung der Urkundenhinterlegung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung geschaffen werden.

3.5. Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs:

Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch soll in einem neuen § 300 eine Nachfolgeregelung für das mit dem 1. Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999, mit 31. Dezember 2009 aufgehobene Hofkanzlei-Dekret über die Eintragung von „Keller-Eigentum“ gefunden werden. Damit soll die durch das Dekret bewirkte Rechtslage aufrecht erhalten werden, wonach in Abweichung von § 297 ABGB unter der Erdoberfläche liegende Räume und Bauwerke selbstständige Rechtsobjekte sein können.

3.6 Änderungen des Vermessungsgesetzes :

1. Im Zentrum der Änderungen des Vermessungsgesetzes steht die Neuregelung des Prozesses der Bescheinigung von Teilungsplänen nach § 39. Pläne sind in Hinkunft ausschließlich automationsunterstützt einzubringen. Dabei wird das neu geschaffene Urkundenarchiv der Ziviltechniker gemäß § 16 ZTG direkt eingebunden und Pläne unmittelbar aus diesem Archiv in den Prozess der Planbescheinigung übernommen. Neben der Prüfung des Planes auf seine technische Durchführbarkeit im Kataster ist auch das Vorliegen aller baubehördlichen, agrarbehördlichen, forstbehördlichen oder anderen Voraussetzungen für die Teilung (Teilungsbewilligungen) ein Erfordernis für die Erteilung der Planbescheinigung. In die inhaltliche Prüfkompetenz der anderen Behörden wird dabei aber nicht eingegriffen. Durch die sachlich sinnvolle Zusammenfassung der Prüfung des Vorliegens aller teilungsrechtlichen Bewilligungen bei der Vermessungsbehörde wird sicher gestellt, dass eine konsistente Planurkunde zur grundbürgerlichen Durchführung gelangt. Die Bescheinigung des Planes erfolgt erst nach Vorliegen aller teilungsrechtlichen Bewilligungen.

Da bei Erteilung der Planbescheinigung bereits alle übrigen Bewilligungen vorliegen müssen, kann die Frist für die grundbürgerliche Durchführung eines Planes von bisher 2 Jahren auf 6 Monate reduziert werden. Damit wird sichergestellt, dass durch einen Vorplan die grundbürgerliche Durchführung eines nachfolgenden Teilungsplanes nicht über Gebühr lange behindert wird. Weiters wird damit auch eine wesentliche Beschleunigung des Eintragungsverfahrens erzielt.

Vom Vermessungsamt wird im Zuge des Verfahrens eine elektronische Trennstücktabelle erstellt. Die Trennstücktabelle ist Basis für die Verbücherung beim Grundbuchsgericht und dient Rechtsanwälten und Notaren als Grundlage bei der Vorbereitung der Anträge. Mit der Trennstücktabelle wird der Grundbuchsbeschluss über die vorzunehmende Teilung weitgehend automationsunterstützt vorbereitet und damit das Grundbuchsverfahren beschleunigt.

2. Als neuer Bestandteil des technischen Operates wird das Geschäftsregister als ein elektronisch geführtes, zentrales Register der Vermessungsbehörde eingerichtet. Zu jedem Geschäftsfall werden alle katasterrelevanten Urkunden im Sinne einer vollständigen elektronischen Dokumentation gespeichert und auf unbegrenzte Dauer im Sinne eines Langzeitarchives gesichert. Auf dieses Register wird im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung auch das Grundbuch zugreifen. Damit kann die Archivierung von katasterrelevanten Urkunden (insbesondere Pläne und Bescheide) in Hinkunft auf ein zentrales Register für Vermessungsbehörde und Grundbuch zusammengefasst werden.

3. Es besteht neben den Vermessungsbefugten vor allem von Seiten der Raumplanung, der Bauwirtschaft und der Grundeigentümer die Notwendigkeit, zukünftige Veränderungen bei Grundstücken zu kennen. Insbesondere ist in vielen Fällen auch zur zeitgerechten Verortung (Geocodierung) der Adressen durch die Gemeinden die Darstellung des zukünftigen Katasterstandes erforderlich. Es soll daher der neue Stand des Katasters gemäß den Teilungsplänen, die katastertechnisch positiv geprüft wurden und für die alle erforderlichen Teilungsbewilligungen vorliegen, noch vor deren grundbürgerlicher Durchführung in einer eigenen Ebene des Katasters (Vordurchführungsebene) dargestellt und öffentlich ersichtlich gemacht werden. Nach Vorliegen des Grundbuchsbeschlusses wird die Teilung als gültiger Katasterstand in der Katastralmappe dargestellt.

4. In § 1 wurde die Regelung des geodätischen Raumbezugsystems an die neuen technischen Gegebenheiten, insbesondere die Positionsbestimmung durch Satellitengeodäsie, angepasst.

5. Auf Grund des Erkenntnis G 203/06-7 vom 1.März 2007 des Verfassungsgerichtshofes wurde § 13 Abs. 1 bis 3 VermG aufgehoben. Der VfGH sieht in § 13 VermG den Fall eines gutgläubigen Erwerbes im Vertrauen auf den Grenzkataster nicht entsprechend berücksichtigt. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken sollen mit der Neufassung berücksichtigt werden. Wenn im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch die Vermessungsbehörde von einer Partei ein gutgläubiger Erwerb im Vertrauen auf den Grenzkataster behauptet wird, soll diese zivilrechtliche Frage im Rahmen eines Gerichtsverfahrens geklärt werden.

6. Die bisher in § 44 bestehenden Informationsverpflichtungen wurden im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der BürgerInnen ersatzlos gestrichen.

7. Die übrigen Bestimmungen beinhalten redaktionelle Anpassungen sowie kleinere Änderungen zur effizienteren Administration des Vermessungswesens.

4. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort in Österreich:

Die Erneuerung der Grundbuchsdatenbank und die beschleunigte Verbücherung von Teilungsplänen werden sich positiv, wenn auch nicht messbar, auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort in Österreich auswirken.

Die bisher in § 44 Abs. 1 VermG enthaltenen Informationsverpflichtungen werden im Sinne einer Entlastung der Unternehmer und BürgerInnen ersatzlos gestrichen. Dadurch ergeben sich im Sinne der Standardkostenmodelle, BGBI. II Nr. 233/2007 jährliche Einsparungen von € 169.516,31. Im Übrigen sollen mit dem Entwurf Informationsverpflichtungen im Sinn des § 14a BHG weder eingeführt noch geändert werden.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Die Arbeiten an der Umstellung der Grundstücksdatenbank wurden bereits auf der Grundlage zweier Ministerratsbeschlüsse aufgenommen. Die Einmalinvestitionen für das System GDB-neu wurden mit diesen Ministerratsbeschlüssen legitimiert und sind daher budgetär bereits bedeckt.

Die im Entwurf vorgesehene Grundlage für die „elektronische Umschreibung“ der Grundbuchsdaten stellt nur eine legislative Begleitmaßnahme dar, die als solche keine weiteren Kosten verursacht. In der BRZ-GmbH werden die erforderlichen Arbeiten von dem für die EDV-Anwendungen des BMJ laufend zur Verfügung stehenden Personal betreut.

Im Übrigen wird die Umstellung ganz überwiegend automationsunterstützt erfolgen, sodass damit kein ins Gewicht fallender zusätzlicher Arbeitsaufwand für Grundbuchgerichte und Vermessungsämter verbunden ist.

Die Änderungen im Vermessungsgesetz wirken sich optimierend auf die Geschäftsprozesse (Amtshandlungen) des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen aus, die durch das neue System unterstützt und elektronisch abgewickelt werden. In den Abläufen sind kleine personelle Aufwandsreduktionen zu erwarten durch automatische digitale Dokumentation und Kommunikation, im Bereich der Archivierung (nur mehr digitale Dokumente), und im Bereich der Ermittlung der Zustelladressen durch eine Anbindung ans ZMR. Dem entgegen stehen zusätzliche personelle Aufwände durch die nun im Vermessungsamt zu prüfenden teilungsrechtlichen Bewilligungen (themenrichtige Zuordnung der Aufgaben). In Summe ist von einer neutralen Aufwandsentwicklung auszugehen und damit von keiner Zusatzbelastung für den Bundeshaushalt.

Die Gebietskörperschaften werden durch Vereinfachungen des Verfahrens zur Verbücherung von Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz entlastet.

6. Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und hinsichtlich der Änderungen des Vermessungsgesetzes auf dem Kompetenztatbestand „Vermessungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG).

Besonderer Teil

Zum Art. I (GBG 1955)

Zu den Z 1 bis 3 und 6 (§§ 27, 31 und 98)

1. In den drei Bestimmungen wird jeweils der Geburtsort eingefügt; dies erhöht die Treffersicherheit bei einer allenfalls notwendigen Abfrage der aktuellen Adresse aus dem Zentralen Melderegister. Überdies ist - ohne dass dies einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürfte - daran gedacht, als zusätzliche Dienstleistung eine Verbindung der Grundbuchsabfrage mit der Abfrage der aktuellen Adressen aus dem ZMR anzubieten.
2. Die Angabe der FBNr. bzw. der ZVR-Zl. soll eine eindeutige Bezugnahme auf diese Register schaffen. Dass die Bezeichnung des Rechtsträgers bzw. Vereins der Firma bzw. dem Vereinsnamen, wie sie im jeweiligen Register eingetragen sind, genau entsprechen muss, ergibt sich schon aus der geltenden allgemeinen Regelung im § 27 GBG, da eben nur dies der richtige Name ist.
3. Die Übergangsbestimmung zu dieser Neuregelung in Art. VIII Abs. 3 stellt sicher, dass „alte“ Urkunden weiterhin verbüchert werden können.

Zur Z 4 (§ 82a)

Im GBG fehlt eine allgemeine Bestimmung über die Beseitigung von Formgebrechen. Aus dem § 95 haben die Rechtsmittelgerichte in Übereinstimmung mit dem Schrifttum die Unzulässigkeit von Verbesserungsaufträgen abgeleitet. Dem steht allerdings schon derzeit die Übung der Erstgerichte gegenüber, die vielfach die Verbesserung bestimmter Mängel auftragen und zulassen. Diese Übung entspricht zweifellos einem dringen Bedürfnis. Im Entwurf soll nun einerseits dieser Übung eine gesetzliche Grundlage gegeben und andererseits im Sinn einer Gleichbehandlung aller Parteien sichergestellt werden, dass die Erteilung eines Auftrages zur Beseitigung eines Formgebrechens nicht vom Ermessen des Grundbuchsbeamten abhängt.

Im Schrifttum werden gegen die Zulassung der Beseitigung von Formgebrechen im Grundbuchsverfahren gelegentlich Einwände erhoben, die zum einen mit der Formstrenge des Grundbuchsverfahrens und zum anderen mit der Gefahr begründet worden sind, dass sich die Parteien durch bewusst mangelhaft verfasste Grundbuchsgesuche einen an sich nicht zustehenden Rang sichern könnten. Der erste Einwand ist für sich allein inhaltslos. Er kann nur insoweit zutreffen, als tatsächlich Nachteile zu befürchten sind, und fällt daher mit dem zweiten zusammen. Diesem kann in Einzelfällen sicherlich Berechtigung zukommen. Um dem Rechnung zu tragen, wurde die Frist, innerhalb der das Formgebrechen beseitigt werden kann, kurz bemessen, wodurch die Gefahr eines ins Gewicht fallenden Missbrauchs ausgeschaltet wird. Im Übrigen stehen diesen wohl nur vereinzelten Fällen diejenigen Fälle gegenüber, in denen eine Partei lediglich infolge eines Versehens erhebliche Nachteile erleiden kann. Zu bedenken ist ferner, dass auch das GBG 1955 in den §§ 88 und 89 eine Art von Verbesserungsauftrag kennt. Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig und geboten, die Beseitigung von Formgebrechen auch im Grundbuchsverfahren zuzulassen.

Das Vorbild für die vorliegende Regelung ist der § 85 ZPO. Anders als dort ist aber nicht vorgesehen, dass der Antrag immer gleichzeitig mit dem Auftrag zur Verbesserung des Formgebrechens zurückgestellt wird, weil dies nur dann notwendig ist, wenn das Formgebrechen dem Schriftsatz selbst anhaftet. In allen anderen Fällen ist die Zurückstellung des Schriftsatzes weder notwendig noch zweckmäßig. Die Publizität ist im Fall der Erteilung eines Auftrags zur Beseitigung eines Formgebrechens durch die aus dem Grundbuch ersichtliche Plombe im Zusammenhang mit dem bei Gericht erliegenden Antrag oder - falls der Antrag zurückgestellt wurde - mit dem im Abs. 3 vorgesehenen Vermerk hinreichend sichergestellt.

Im Abs. 2 sind beispielsweise Formgebrechen angeführt, zu deren Beseitigung ein Verbesserungsauftrag zu erteilen ist. An sich sind folgende Mängel zu unterscheiden:

1. Inhaltliche Mängel des Antrags (zB ein durch die Urkunde nicht gedecktes Begehren): sie können nicht verbessert werden;
2. Mängel in der Form eines Antrags (zB Fehlen der Unterschrift oder Nichtverwendung eines vorgeschriebenen Formblatts): es ist ein Auftrag zur Verbesserung zu erteilen;
3. Inhaltliche Mängel der Urkunde: sie sind Gebrechen der Urkunde und keinesfalls des Schriftsatzes und können daher nicht verbessert werden;

4. Fehlen einer Urkunde, die zur Bewilligung der begehrten Eintragung oder Löschung notwendig ist, oder Fehlen der erforderlichen Beglaubigung der Unterschrift oder der Übersetzung: die ersten beiden Umstände werden im Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich als verbesserbare Formgebrechen erklärt.

Bei der Festlegung der Voraussetzungen wurde versucht, unnötige und ungerechtfertigte Verbesserungsaufträge nach Möglichkeit zu vermeiden. Gerechtfertigt ist ein Verbesserungsauftrag jedenfalls dann, wenn der Anschluss der Urkunde offensichtlich aus einem Versehen unterblieb, was man in der Regel wird annehmen können, wenn die Urkunde im Antrag angeführt wird. Nicht so eindeutig liegt der Fall, wenn die Urkunde nicht durch ein Versehen, sondern deshalb nicht vorgelegt worden ist, weil der Verfasser des Schriftsatzes dies nicht für notwendig hielt. Auch in diesen Fällen scheint aber die Erteilung eines Verbesserungsauftrages dann gerechtfertigt, wenn anzunehmen ist, dass die Partei über die Urkunde verfügt oder sie wenigstens innerhalb der achttägigen Frist beschaffen kann. Ein Beispiel hierfür wäre etwa das Fehlen des nach dem Gesetz erforderlichen Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft. Vom Fall des offensichtlich versehentlich unterbliebenen Anschlusses der Urkunden abgesehen, wird aber hingegen das Fehlen der Urkunde, aus der sich die nach dem Gesetz erforderliche Erteilung einer behördlichen Genehmigung (zB Genehmigung der Baubehörde oder Grundverkehrsbehörde) ergibt, nicht zum Anlass, eines Verbesserungsauftrages genommen werden können, weil diese Urkunde innerhalb der achttägigen Frist nicht beschafft werden kann.

Der Abs. 3 enthält die Form des Auftrages zur Beseitigung des Formgebrechens. Die mündliche Erteilung kann entweder durch Vorladung der Partei oder im Fernsprechweg (vgl. den § 61 Abs. 3 Geo.) geschehen. Um den Ablauf der Frist feststellen zu können, ist darüber ein Vermerk zu errichten.

Im Abs. 4 wird ein Rechtsmittel gegen den Auftrag zur Beseitigung des Formgebrechens aus der Erwägung ausgeschlossen, dass die Partei, die den Auftrag für ungerechtfertigt hält, die Möglichkeit hat, ihn unbeachtet zu lassen und sich in der Folge gegen die aus diesem Grund ausgesprochene Abweisung ihres Antrages mit Rekurs zur Wehr zu setzen. Im zweiten Satz wird klargestellt, dass ein Auftrag zur Beseitigung eines Formgebrechens dann nicht zu erteilen ist, wenn der im Schriftsatz enthaltene Antrag auch im Fall der Beseitigung des Formgebrechens zurück- oder abzuweisen wäre.

Zur Z 5 (§ 83)

§ 83 sieht in der geltenden Fassung vor, dass Grundbuchsanzeigen auch mündlich eingebbracht werden können. Diese Möglichkeit, die immer wieder zu Schwierigkeiten in der Praxis führt, soll aus den folgenden Gründen beseitigt werden:

Infolge der großen Arbeitsbelastung der mit Grundbuchssachen befassten Bediensteten können Protokollaranträge im Allgemeinen nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der übrigen Tätigkeit aufgenommen werden.

Den Bewilligungen von Eintragungen oder Löschungen liegen in der Mehrzahl der Fälle Privaturkunden zugrunde. Ist die Partei in der Lage, diese Privaturkunden selbst zu verfassen, so ist anzunehmen, dass sie auch über die zur Verfassung des Grundbuchsangebots erforderlichen Kenntnisse verfügt. Muss sie sich aber zur Errichtung der Grundbuchsankündigung einer anderen Person bedienen, so kann ihr auch zugemutet werden, dass sie den Grundbuchsangebot durch diese Person verfassen lässt, zumal die allenfalls damit verbundenen Kosten in der Regel geringer als die mit der Errichtung der Urkunde verbundenen Kosten sind. Aber selbst wenn sich die Partei nur wegen der Verfassung des Grundbuchsangebots an einen Notar oder Rechtsanwalt wenden muss, so erscheint die hierdurch verursachte Belastung mit Kosten deshalb nicht unbillig, weil mit der Eintragung oder Löschung für die Partei im Allgemeinen ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden sein wird.

Zum Art. II (GUG)

Zur Z 1 (§ 2a)

1. § 2a bildet die gesetzliche Grundlage für die im Allgemeinen Teil beschriebene Umstellung der Grundstücksdatenbank auf eine „GBD-neu“.

Die Eindeutschung des aus der Informatik stammenden Begriffs „Migration“ in „elektronische Umschreibung“ lehnt sich an die im herkömmlichen Grundbuch vorgesehene Umschreibung von Einlagen (auch ganzer Bände) wegen Unübersichtlichkeit an (§ 583 Abs. 2 und 3 Geo, durch V BGBl Nr. 423/1991 als gegenstandslos aufgehoben), da auch der Vorgang selbst durchaus vergleichbar ist.

Nach § 583 Abs. 3 Geo erlangten die neuen Einlagen nie vollen Gutgläubensschutz („Die in der alten Einlage enthaltenen Eintragungen bleiben trotz der Umschreibung wirksam, ...“); der Grund hiefür wird wohl das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung gewesen sein.

Die vorgesehene Regelung geht nicht so weit: Sie übernimmt die Regelung des § 21 GUG, mit der eine Aussetzung des Gutgläubenschutzes für sechs Monate verbunden ist; dies ist dem Einsichtnehmenden ohne weiteres zumutbar, da sichergestellt ist, dass er über die Umschreibung informiert ist und – ohne Mehrkosten - stets die Vergleichsmöglichkeit mit dem „alten“ Grundbuchsstand hat.

2. Im Zug der Umstellung des Grundbuchs auf ADV hat sich herausgestellt, dass in drei Katastralgemeinden (Wiener Neustadt, Salzburg und Klagenfurt) entgegen den einschlägigen Bestimmungen im Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetz für einzelne Teile der Katastralgemeinde besondere Abteilungen des Hauptbuchs geführt wurden. Da das Grundbuchsumstellungsgesetz hiefür keine Sonderregelung vorsah, wurde dieser Zustand in der Grundstücksdatenbank weiter beibehalten. Bei der Speicherung in der Datenbank wurde dieses Problem dadurch gelöst, dass für die Einlagen der einzelnen Abteilungen einzelne Zahlenstücke gebildet wurden und diese Kodierung bei der Wiedergabe des Grundbuchs inhalts in die Angabe des Namens der Abteilung und der ursprünglichen Einlagezahl aufgelöst wird.

§ 2 Abs. 3 beendet diesen gesetzlich nicht gedeckten Zustand nummehr dadurch, dass die intern gespeicherten Einlagezahlen zu „offiziellen“ Einlagezahlen werden und bei der Neueröffnung von Einlagen auf die Lage der Liegenschaft im Bereich einer der bisher bestehenden Abteilungen keine Rücksicht mehr genommen wird.

Zur Z 1 (§ 2b)

Die hier vorgesehene elektronische Verbücherung ist im Ergebnis eine automationsunterstützte Umwandlung der „unechten“ EZ 50.000 bis 50.003, in denen aus programmtechnischen Gründen die zum nicht verbücherten öffentlichen Gut gehörigen Grundstücke gespeichert sind, in echte Grundbuchseinlagen. Die Umsetzung des Projekts GDB-neu erfordert die vorherige oder zumindest gleichzeitige Einbücherung des nicht verbücherten öffentlichen Guts. Dies wäre im regulären Einbücherungsverfahren nach § 65 AllGAG nicht zu bewältigen, auch wenn man von der in Abs. 2 dieser Bestimmung vorgesehenen Vereinfachung Gebrauch mache.

Die Defizite, die sich aus dem Verzicht auf die Durchführung dieses Verfahrens ergeben, können im Hinblick auf die Besonderheiten des öffentlichen Guts in Kauf genommen werden: Dass der Eigentümer nicht eingetragen ist, entspricht der Grundregel des AllGAG und wäre auch bei einem Verfahren nach diesem Gesetz nicht anders. Dass der Eigentümer seine Eintragung beantragen kann, gilt auch im Fall der elektronischen Einbücherung (§ 12 AllGAG und § 27 Abs. 2 AllGAV). Der einzige relevante Unterschied ist, dass in den elektronisch eingebücherten Einlagen allenfalls bestehende Rechte Dritter nicht eingetragen sind.

Die Regelung in Abs. 4 erster Satz bewirkt, dass weder die Inhaber dieser Rechte, noch die Interessen des Rechtsverkehrs schlechter gestellt sind, als vor der elektronischen Einbücherung. Der Vorteil ist, dass für die Neubegründung solcher Rechte der Eintragungs- und der Vertrauensgrundsatz uneingeschränkt gelten und dass auch die „alten“ Rechte nach § 136 GBG eingetragen werden können.

In den Fällen, in denen ein solches Recht vom buchlichen Vormann abgeleitet ist, wird der von § 136 GBG geforderte Nachweis nur erbracht werden können, wenn der Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Abs. 4 zweiter Satz räumt dem Berechtigten daher ein entsprechendes Antragsrecht ein.

Zu den Z 2 bis 5 (§§ 4 und 5)

1. Die Z 2, 3 und 5 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Katastralmappe für ganz Österreich als DKM (Digitale Katastralmappe) in der Grundstücksdatenbank erfasst ist. Die Führung einer eigenen Grundbuchsmappe erübrigt sich daher, weil auch die Grundbuchsgerichte auf die DKM zugreifen können.

2. Im § 4 Abs. 1 wird nunmehr auch die Führung eines sogenannten Gruppenverzeichnisses vorgesehen; zu dessen Bedeutung wird auf die Erläuterungen zur Z 7 (§ 8a) verwiesen.

3. In das Personenverzeichnis werden derzeit nur Eigentümer und Bauberechtigte aufgenommen (weshalb es in der Praxis auch meist als Eigentümerverzeichnis bezeichnet wird). Die Umstellung der Datenbank bietet nunmehr die Möglichkeit, in dieses Verzeichnis auch andere, also im Lastenblatt eingetragene Buchberechtigte aufzunehmen. Dies soll jedoch nicht unmittelbar und uneingeschränkt durch das Gesetz angeordnet werden, da derzeit noch nicht abgesehen werden kann, wie weit in dieser Beziehung ein Bedarf besteht und mit welchem Aufwand eine solche Maßnahme verbunden ist. Das Gesetz sieht daher in Abs. 1a eine entsprechende Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Justiz vor.

Zur Z 6 (§ 6 Abs. 2 Z 1b)

Im Jahr 2002 ist die Befugnis zur Abfrage des Personenverzeichnisses auf Notare und Rechtsanwälte ausgedehnt worden, um als Erbenmachhaber verbücherte Rechte des Erblassers zu ermitteln. Es handelt

sich dabei um einen eindeutig determinierten Fall, in dem das für die Einsicht in das Personenverzeichnis erforderliche rechtliche Interesse typischerweise gegeben ist; auch ging der Gesetzgeber damals davon aus, dass nicht nur Notaren, sondern auch Rechtsanwälten dahingehend vertraut werden kann, dass sie von der ihnen technisch eröffneten Einsichtsmöglichkeit nur zu den gesetzlich erlaubten Zwecken Gebrauch machen werden, wobei auch die gegebenen Kontrollmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt; Missbrauchsfälle sind nicht bekannt geworden. Es bestehen daher keine Bedenken, dem Wunsch der Standesvertretung der Rechtsanwälte nachzukommen, die angeführten Befugnisse auch für Zwecke des Exekutionsverfahrens auszudehnen: Der Fall, dass jemand einen Exekutionstitel gegen den Liegenschaftseigentümer hat, ist ebenso eindeutig definiert und schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundbuchsumstellungsgesetzes ist dieser Fall als herausragendstes Beispiel für das Vorliegen eines rechtlichen Interesses an der Einsicht in das Personenverzeichnis genannt.

Zur Z 7 (§ 8a)

Bei Grundeigentümern, die große Liegenschaftsbestände zu verwalten haben, wie etwa Straßen- oder Forstverwaltungen, kann das Bedürfnis bestehen, eine Mehrzahl von Liegenschaften, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und auf eine größere Anzahl von Grundbuchseinlagen aufgeteilt sind (etwa eine Autobahn), im Grundbuch gemeinsam abfragen zu können. Dem trägt § 8a Rechnung, indem er es dem Grundeigentümer ermöglicht, die Zugehörigkeit mehrerer Liegenschaften zu einer solchen Liegenschaftsgruppe in den betroffenen Einlagen ersichtlich machen zu lassen. Eine Beschränkung auf bestimmte räumliche Einheiten ist hiebei nicht vorgesehen.

Diese Liegenschaftsgruppen werden in einem neuen Hilfsverzeichnis, dem Verzeichnis der Liegenschaftsgruppen (Gruppenverzeichnis) nach § 4 Abs. 1, in Evidenz gehalten, wo unter dem jeweiligen Namen der Liegenschaftsgruppe die Einlagezahlen der zugehörigen Liegenschaften aufgefunden werden können; diese Einlagen sollen überdies gemeinsam abgefragt werden können.

Zur Z 8 (§ 10)

Nach § 29 GBG richtet sich die Rangordnung einer Eintragung nach dem Zeitpunkt, in dem die Eingabe bei dem Grundbuchsgericht eingelangt ist; nach § 93 GBG ist dieser Zeitpunkt für die Beurteilung des Antrags entscheidend.

Wegen dieser besonderen Bedeutung des gegenständlichen Zeitpunkts in Grundbuchssachen bedarf es für elektronische Grundbuchsanträge einer Sonderregelung, die über die allgemeinen Regeln in § 89d GOG über elektronische Eingaben hinausgeht. Im § 10 Abs. 2 wird in Analogie zu Anträgen in Papierform der Zeitpunkt, in dem die Daten der Eingabe zur Gänze beim Gericht eingelangt sind, als maßgeblich bestimmt; es ist dies der Zeitpunkt, in dem das Grundbuchsgericht in die Lage versetzt ist, den Antrag geschäftsordnungsmäßig zu behandeln. Damit ist eine ordnungsgemäße Rangordnung im Verhältnis zwischen elektronischen Eingaben und Eingaben in Papierform sichergestellt.

Zur Z 9 (§§ 18a bis 18d)

1. Schon im herkömmlichen Grundbuch bestand, wenn auch auf Ausnahmsfälle beschränkt, die Möglichkeit, dass ein anderes als das Grundbuchsgericht eine bucherliche Eintragung bewilligt. Der hiebei einzuhaltende Vorgang ist in § 94 Abs. 2 GBG geregelt: Das um den Vollzug der Eintragung ersuchte Grundbuchsgericht hat über die Eintragung neuerlich zu entscheiden, sich dabei aber auf die Zulässigkeit der Eintragung mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zu beschränken; hinsichtlich der übrigen Erfordernisse steht die Entscheidung jedoch dem bewilligenden Gericht zu.

Bei der Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung hat man es bei der beschriebenen gesetzlichen Regelung belassen und somit davon abgesehen, die weitergehenden technischen Möglichkeiten, die sich bei der Behandlung des gegenständlichen Falles bieten, zu nutzen. Da die Umstellung des Grundbuchs auf ADV an und für sich schon eine ungeheure Umwälzung war, wollte man sich damals auf möglichst einfache technische Lösungen beschränken und die Akzeptanz der Grundbuchspraxis nicht überfordern.

Die Neugestaltung der Grundstücksdatenbank bietet nunmehr den Anlass, hier einen Schritt weiterzugehen: § 18a sieht in diesem Sinn vor, dass das Bewilligungsgericht allein und abschließend über die Eintragung entscheidet und die Eintragung auch selbst vollzieht; die in § 94 Abs. 2 GBG vorgesehene Mitwirkung des Lagegerichts fällt daher zur Gänze weg. Einer Sonderregelung bedurfte hiebei der Rang der Eintragung im Grundbuch des Lagegerichts: Im § 18a Abs. 1 ist zunächst vorgesehen, dass – im Weg der elektronischen Datenverarbeitung – das gegenständliche Grundbuchsstück gleichzeitig mit der Eintragung im Tagebuch des Bewilligungsgerichts auch im Tagebuch des Lagegerichts eingetragen wird. Nach § 18a Abs. 3 ist der Zeitpunkt dieser Eintragung im Tagebuch des Lagegerichts für den Rang der Grundbuchseintragung maßgeblich: Damit wird sichergestellt, dass es zu keiner Unordnung zwischen

dem vom Lagegericht selbst und den von einem anderen Gericht bewilligten und vollzogenen Eintragungen kommen kann.

2. Von der im § 18a geschaffenen Möglichkeit soll in allen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen es zweckmäßig ist, dass ein Grundbuchsgericht außerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereich tätig wird: Der Entwurf sieht dies vor in den Fällen, in denen ein Recht in mehreren Grundbuchseinlagen eingetragen werden soll (§ 18b), für die Eintragung und Führung von Simultanhypotheken (§ 18c), für die Ab- und Zuschreibung zwischen den Grundbüchern mehrerer Gerichte (§ 18d) und für die Führung von Eisenbahneinlagen (§ 24c Abs. 2). Für den weiteren Fall, in dem nach § 86 GBG die Kumulierung zulässig ist, nämlich für mehrere Eintragungen, die durch dieselbe Urkunde begründet werden, wird auf eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs verzichtet, da dies die durch § 18a gegebene Möglichkeit überspannen könnte.

Mit Beziehung auf die §§ 18b bis 18d gibt nur die Regelung der Simultanhypotheken in § 18c Anlass für Bemerkungen: Die Grundregel ist zunächst, dass die Bezeichnung einer Einlage als Haupt- und der übrigen Einlagen als Nebeneinlage wegfällt und damit auch die unterschiedliche Behandlung dieser Einlagen. Es sind daher alle Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes, die von einer Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebeneinlagen ausgehen, im Sinn des § 1 Abs. 2 GUG nicht mehr anzuwenden: Dies sind die §§ 105, 108, 109 und 111 bis 115 GBG. Die Folge ist unter anderem, dass alle Änderungen an einer Simultanhypothek in allen von der Änderung betroffenen Einlagen einzutragen sind.

Wenn mehrere Grundbuchsgerichte betroffen sind, dann ist der Antrag zwingend bei einem einzigen Gericht zu stellen; welches Gericht dies ist, bleibt der freien Wahl des Antragstellers überlassen. Dies gilt nicht nur für die Eintragung des Pfandrechts selbst, sondern auch für spätere Änderungen. Der Rang der Eintragungen richtet sich in diesen Fällen bei der Eintragung im Grundbuch des entscheidenden Gerichts nach den allgemeinen Regeln, bei den Eintragungen in den Grundbüchern der anderen Gerichte – abweichend von § 110 GBG – nach § 18a Abs. 3.

Zur Z 10 (§§ 24a bis 24c)

Eisenbahneinlagen weisen sowohl rechtliche als auch tatsächliche Besonderheiten auf, die es bisher notwendig gemacht haben, diese Einlagen in einem Sondergrundbuch, dem Eisenbahnbuch, zu führen, und zwar konzentriert bei den Grundbuchsgerichten in den Landeshauptstädten. Die rechtlichen Besonderheiten bestehen insbesondere darin, dass eine Bahn(linie) eine bucherliche Einheit bildet, die nur zur Gänze mit Hypotheken belastet werden kann, während andere Lasten auch an einzelnen Eisenbahngroundstücken bestehen können. Die tatsächlichen Besonderheiten bestehen insbesondere darin, dass der Grundbuchkörper in der Regel aus einer sehr großen Anzahl von Grundstücken besteht, die sich meist über die Sprengel mehrerer Grundbuchsgerichte erstrecken.

Die in der „GDB-neu“ geschaffenen Möglichkeiten, dass ein Grundbuchsgericht auch über Eintragungen in den Grundbüchern anderer Gerichte entscheiden und diese auch vollziehen kann, und dass Gruppen von Grundstücken gemeinsam abgefragt werden können, erlauben es nunmehr, die im Eisenbahnbuch eingetragenen Grundstücke in das allgemeine Grundbuch zu übertragen, ohne die oben erwähnten rechtlichen Besonderheiten aufzugeben. Insbesondere bilden die im Eisenbahnbuch in einer Einlage eingetragenen Grundstücke auch weiterhin eine rechtliche Einheit im Sinn des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes; auch bleibt die bisher bestehende Gerichtszuständigkeit erhalten.

Die §§ 24a bis 24c schaffen die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung dieses Konzepts; im Einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken:

1. § 24a ordnet an, dass die Übertragung in das allgemeine Grundbuch im Zug der elektronischen Umschreibung und daher – wie dies im § 2a allgemein vorgesehen ist – im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung geschieht, ohne dass es eines gerichtlichen Beschlusses bedürfte. Dies ist deswegen leicht möglich, weil die Eintragungen im Eisenbahnbuch nach § 3a EisBVG schon derzeit entsprechend aufgespalten sind und die bestehenden Teileinlagen als Grundlage der neuen Einlagen im allgemeinen Grundbuch dienen können.

2. Zweckmässigerweise werden die Einlagen (des allgemeinen Grundbuchs), in die Eisenbahngroundstücke übertragen werden, als Eisenbahneinlagen bezeichnet, obwohl diese Bezeichnung nach § 3 EisBG bereits für die Einlagen des Eisenbahnbuchs vergeben ist. Um eine Verwechslung zu vermeiden, werden die letzteren in der Übergangsbestimmung des Art. VIII Abs. 4 in Einlagen des Eisenbahnbuchs umbenannt.

3. § 24b Abs. 2 sieht vor, dass in den (neuen) Eisenbahneinlagen die Anmerkung der Simultanhaftung mit den anderen zu derselben bucherlichen Einheit gehörigen Einlagen zu unterbleiben hat. Diese Anmerkung ist überflüssig, da es sich bei Pfandrechten auf einer Eisenbahneinlage nach § 6 Abs. 1 EisBG immer nur um eine Simultanhypothek an allen zur bucherlichen Einheit gehörigen Einlagen handeln kann.

4. Nach § 24b Abs. 3 gelten bundesgesetzliche Vorschriften, die sich auf Einlagen des Eisenbahnbuchs beziehen, auch für die neuen Eisenbahneinlagen, und zwar gegebenenfalls sinngemäß. Mit Beziehung auf Landesgesetze konnte eine entsprechende Regelung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht getroffen werden; es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Auslegung einschlägigen Landesrechts in diesen Fällen im Weg der analogen Anwendung zu demselben Ergebnis führen wird.

Zur Z 11 (§ 29)

Das GUG hat in seiner Stammfassung die Zuständigkeit des Bundesministers für Bauten und Technik für die Festsetzung von Verwaltungsabgaben für die Grundbuchsabfrage aus der Grundstücksdatenbank nach den (seinerzeitigen) §§ 6 bis 8 GUG vorgesehen, weil in § 31 GUG dem Bundesminister für Bauten und Technik auch die Errichtung und Betreibung der für die Grundstücksdatenbank erforderlichen Mittel anvertraut war.

Nachdem in Zukunft Grundbuch und Kataster getrennt geführt werden und damit der Bundesminister für Justiz die Verantwortung für die Errichtung und Betreibung des auf das Grundbuch entfallenden Teils der bisherigen Grundstücksdatenbank übernimmt, sollen in Zukunft Gerichtsgebühren nach dem Vorbild der für die Firmenbuchabfrage gefundenen Lösung für die elektronische Abfrage des Grundbuchs vorgeschrieben werden.

Zur Z 12 (§ 31)

Wie schon in den Erläuterungen zur Z 11 ausgeführt wurde, soll in Zukunft der Bundesminister für Justiz die Verantwortung für die Errichtung und Betreibung des Grundbuchsteils der Datenbank übernehmen; dem wird die Vollzugsklausel angepasst.

Zum Art. III (LiegTeilG)

Zur Z 1 (§ 2)

1. Die im neuen Abs. 1 vorgesehene Beschränkung, dass ein Teilungsplan nur zur Gänze grundbücherlich durchgeführt werden darf, soll Schwierigkeiten in der Führung des Katasters vermeiden.
2. Abs. 2 soll sicherstellen, dass das Grundbuchsgericht über Grundstücksteilungen tatsächlich auf der Grundlage des von der Vermessungsbehörde bescheinigten Plans entscheidet. Überdies vermeidet die Bestimmung eine doppelte Archivierung des Teilungsplans sowohl im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde als auch in der Urkundensammlung des Grundbuchs. Im Übrigen wird zur Speicherung bei der Vermessungsbehörde auf die einschlägigen Änderungen des Vermessungsgesetzes in Art. VII und die Erläuterungen dazu verwiesen.

Da nicht sichergestellt ist, dass Teilungspläne und Bescheinigungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 am 1.1.2009 bei der Vermessungsbehörde bereits in der vorgesehenen Form gespeichert sind, stellt Art. VIII Abs. 6 klar, dass insoweit § 2 LiegTeilG in der geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.

Zu den Z 2 bis 4 (§§ 13 und 14)

1. § 13 erleichtert die Verbücherung der lastenfreien Abschreibung geringwertiger Trennstücke, die sonst in vielen Fällen unterbleiben würde, weil mit der Verbücherung nach den sonst geltenden Bestimmungen ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre. Voraussetzung ist, dass der Grundbuchkörper, von dem abgeschrieben wird, unbelastet ist, oder dass trotz Belastungen die lastenfreie Abschreibung den Buchberechtigten auch ohne ihre Zustimmung zumutbar ist.

Die Neuregelung erweitert den Anwendungsbereich der Bestimmung in zweierlei Beziehung:

Erstens kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, unter Mitübertragung von Grunddienstbarkeiten abgeschrieben werden, da es sachlich nicht gerechtfertigt ist, dass die Anwendung des § 13 dadurch ausgeschlossen sein soll, dass etwa ein unverändert bleibender Servitutsweg das abzuschreibende Trennstück schneidet. In diesem Fall ist nach § 3 Abs. 1 LiegTeilG vorzugehen und für das Trennstück eine neue Einlage zu eröffnen, in der die Grunddienstbarkeit eingetragen wird.

Zweitens soll es möglich sein, dass Buchberechtigte der lastenfreien Abschreibung zustimmen und die Vermessungsbehörde diese Zustimmung beurkundet.

Rechtstechnisch wird die Änderung dadurch verwirklicht, dass im Abs. 4 bestimmt wird, dass bei der Anwendung der gegenständlichen Regelung Grunddienstbarkeiten, die mitübertragen werden, und Lasten, hinsichtlich derer die Buchberechtigten der lastenfreien Abschreibung zugestimmt haben, nicht als Belastung gelten. Dies erfordert auch eine Umstellung Abs. 3 und 5, die den Platz tauschen.

Zu den Z 5 bis 10 (§§ 15 bis 20)

Die Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen waren in den letzten Jahren Kritik aus entgegengesetzten Richtungen ausgesetzt: Vertreter der Interessen von Grundeigentümern und sonstigen Buchberechtigten fordern – mitunter unter Bezugnahme auf einen tatsächlichen oder vermeintlichen Missbrauch der Regelung in Einzelfällen – einen verbesserten Rechtschutz, also eine Einschränkung des Anwendungsbereichs. Vertreter der öffentlichen Hand hingegen fordern eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, da ohne weitere Erleichterung die Verbücherung von Straßenbauanlagen und dergleichen oft jahrelang verzögert wird. Eine Neuregelung der Materie ist bisher daran gescheitert, dass es nahezu unmöglich ist, diese gegensätzlichen Interessen innerhalb des Konzepts der geltenden Regelung zu vereinbaren.

Die richtungweisende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 28.11.2006, 5 Ob 108/06b, hat nunmehr aber völlig neue Voraussetzungen für die Neuregelung geschaffen: auf der Grundlage dieser neuen Rechtsprechung kann gewissermaßen der gordische Knoten durchschlagen werden. Der OGH hat in dieser Entscheidung nämlich ausgesprochen, dass das vereinfachte Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG voraussetzt, dass Einvernehmen über die Rechtsabtretung bzw. den Rechtsverlust besteht oder dass ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt wurde, auch wenn dies vor der erstinstanzlichen Beschlussfassung nicht nachgewiesen werden müsse. Den Buchberechtigten stehe jedoch im Rekursverfahren der Einwand offen, dass diese Voraussetzungen fehlen. In diesem Fall habe das Grundbuchsgericht den Beteiligten die Möglichkeit zu eröffnen, das erzielte Einvernehmen oder das erfolgte Enteignungsverfahren urkundlich nachzuweisen. Unterbleibe dieser Nachweis, hat das Grundbuchsgericht nach § 28 LiegTeilG die Herstellung der Grundbuchsordnung zu veranlassen.

Da somit für Grundeigentümer und sonstige Buchberechtigte ein Grad an Rechtsschutz gewährleistet ist, der im Ergebnis hinter dem im ordentlichen Grundbuchsverfahren nicht zurückbleibt, können die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens auf die im § 15 geregelten tatsächlichen Erfordernisse beschränkt werden; die im § 18 geregelten weiteren Voraussetzungen, insbesondere die Einhaltung bestimmter Wertgrenzen, werden damit obsolet und können beseitigt werden.

Unzweckmäßig wäre es jedoch, es bei der Geltendmachung von Einwänden der Buchberechtigten im Rekursweg zu belassen. Das Rekursgericht kann in diesen Fällen nämlich nichts anderes tun, als ohne sachliche Prüfung den angefochtenen Beschluss sogleich zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung durch das Erstgericht aufzuheben. Die Befassung des Rekursgerichtes ist daher ein unnötiger Umweg; er kann dadurch vermieden werden, dass das Gesetz das Erstgericht unmittelbar zur neuerlichen Entscheidung beruft. Dies geschieht durch die Einführung eines Einspruchs nach dem Vorbild des § 14 auch in Verfahren nach den §§ 15 ff. Im Einzelnen ist zur Verwirklichung dieses neuen Konzepts Folgendes zu bemerken:

1. Im § 15 wird der Katalog der Grundstücke, auf die das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann, in mehrfacher Hinsicht erweitert. Zunächst werden in Z 1 neben den Anlagen zur Abwehr eines Gewässers auch solche zur Abwehr von Lawinen oder dergleichen eingefügt; gemeint sind damit neben Schneelawinen etwa auch Muren, Steinlawinen und Bergstürze. Die Praxis hat die §§ 15 ff auf solche Schutzbauten schon bisher analog angewendet.
2. Nach § 15 Z 3 ist das vereinfachte Verfahren auch auf Grundstücksreste anzuwenden, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind. Die Rechtsprechung legt diese Bestimmung dahingehend aus, dass sie nur dann anzuwenden ist, wenn kein Eigentumsübergang stattfindet. Begründet wird dies mit den für solche Grundstücksreste geltenden Sonderregelungen in den §§ 17 und 18 (keine Wertermittlung, keine Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage). Obwohl diese Sonderregelungen und damit die Grundlage der erwähnten Rechtsprechung nach dem vorliegenden Entwurf wegfallen, ist es doch zweckmäßig, im Gesetz selbst klarzustellen, dass die Übertragung des Eigentums an den gegenständlichen Grundstücksresten der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht entgegensteht; im Übrigen findet sich die Regelung nunmehr aus systematischen Gründen in Z 2.
3. Bei der Herstellung von Straßenanlagen werden Grundeigentümer oft nicht in Geld, sondern durch Grundstücke abgefunden; nach § 15 Z 3 soll das vereinfachte Verfahren auch für solche Grundstücke gelten.
4. Nach der geltenden Fassung des § 15 Z 2 ist das vereinfachte Verfahren auf aufgelassene Straßenkörper, Wege oder Eisenbahng rundstücke oder ein frei gewordenen Gewässerbett nur dann anzuwenden, wenn es sich um Teile solcher Grundstücke handelt und diese bei der Herstellung einer solchen Anlage entstanden sind. Das Bedürfnis für eine vereinfachte Verbücherung besteht aber auch dann, wenn Straßenkörper, Wege oder Eisenbahng rundstücke aufgelassen oder ein Gewässerbett frei

wird, ohne dass eine solche Anlage neu angelegt wird. Der vorliegende Entwurf verzichtet daher auf diese Voraussetzungen und verlegt die einschlägige Regelung aus systematischen Gründen in die neue Z 4.

5. Während die Verbücherung nach der geltenden Rechtslage auf Grund des Anmeldungsbogens des Vermessungsamtes von Amts wegen zu geschehen hat (§ 18 Abs. 1), sieht die Neufassung des § 16 vor, dass die Vermessungsbehörde im Anmeldungsbogen nicht nur das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen nach § 15 beurkundet, sondern – nach dem Vorbild des § 13 – auch den Antrag auf bucherliche Durchführung.

Diese Änderung wird zu einer beträchtlichen Beschleunigung der Erledigung von Anmeldungsbögen nach den §§ 15 ff führen, da das Grundbuchsgericht nicht mehr selbst erarbeiten muss, durch welche Grundbuchseintragungen die „durch die Anlage verursachten, aus dem Anmeldungsbogen und seinen Beilagen ersichtlichen Änderungen“ (so § 18 Abs. 1 in der geltenden Fassung) umgesetzt werden. Vielmehr ist der Inhalt des zu erlassenden Beschlusses durch den formgerechten Antrag der Vermessungsbehörde bereits vorgegeben. Diese Beschleunigung ist auch notwendig, da der Anmeldungsbogen nach der Neuregelung zum Grundbuchsstück im Sinn des § 448 Geo wird; er ist daher in das Tagebuch einzutragen und entsprechend rasch zu erledigen.

6. In der geltenden Fassung des § 18 ist bloß die Ab- und Zuschreibung vorgesehen; da die Mitübertragung von Lasten nicht vorgesehen ist, ist damit die lastenfreie Ab- und Zuschreibung gemeint. In den meisten Fällen ist dies sachgerecht, da eine Mitübertragung von Lasten mit der Art der jeweiligen Anlage unvereinbar ist. Dies ist jedoch nicht immer der Fall; insbesondere bei Leitungsdienstbarkeiten wird nicht nur die Möglichkeit, sondern meist auch das Bedürfnis gegeben sein, dass solche Dienstbarkeiten nach der Errichtung und Verbücherung der Anlage weiterbestehen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die Mitübertragung von Dienstbarkeiten gegebenenfalls zu beantragen (§ 16) und zu bewilligen (§ 18) ist.

7. Entsprechend dem neuen Konzept der Regelung kann auf eine Wertermittlung verzichtet werden und der von der Vermessungsbehörde beurkundete Antrag kann ohne Rücksicht auf Wertgrenzen oder sonstige Beschränkungen bewilligt werden; wenn nach § 16 die Mitübertragung von Dienstbarkeiten beantragt wird, ist auch diese antragsgemäß zu bewilligen. Ein Abweisungsgrund wäre nur insoweit gegeben, als der Antrag von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht, die sich aus dem Anmeldungsbogen oder dem Teilungsplan ergeben.

8. In § 19 wird der Begriff „Bauherr“ durch „Antragsteller“ ersetzt, da die einschlägigen Bestimmungen nunmehr auch auf Änderungen angewendet werden können, bei denen es keinen Bauherrn gibt. Überdies wird das Erfordernis der eigenhändigen Zustellung beseitigt.

9. Der oben erwähnte Einspruch wird in der Neufassung des § 20 geregelt; dies geschieht – wie schon gesagt – nach dem Vorbild des § 14, wobei einige Regelungen dieser Bestimmung sinngemäß angewendet werden können. Dies führt zu einem Ergebnis, das den Besonderheiten des vereinfachten Verfahrens besser gerecht wird, als das Ergebnis, das nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs auf Grund der geltenden Rechtslage erzielt werden kann: Nach der erwähnten Entscheidung sind im ergänzten Verfahren vor dem Erstgericht nämlich die rechtlichen Voraussetzungen urkundlich nachzuweisen. Dies hat – mangels auf diesen Fall anzuwendender Sonderbestimmungen – im Grundbuchsverfahren zu geschehen und die vorzulegenden Urkunden müssen die grundbuchsrechtlichen Erfordernisse der §§ 26 ff GBG erfüllen. Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung entscheidet das Grundbuchsgericht hingegen im Verfahren außer Streitsachen; die rechtlichen Voraussetzungen können daher ohne die strengen urkundlichen Erfordernisse des Grundbuchsverfahrens nachgewiesen werden und insbesondere soll eine Einigung unter den Beteiligten angestrebt werden.

10. Die bisher im § 20 enthaltene Regelung über allfällige Ersatzansprüche der Eigentümer, Buchberechtigten oder sonstigen Beteiligten ist durch die Neuregelung entbehrlich geworden und kann ersatzlos entfallen.

Zu den Z 11 bis 15 (§§ 22, 22a, 26, 28a und 30)

Die in den Z 11 bis 15 enthaltenen Änderungen dienen der Rechtsbereinigung: Bestimmungen oder Teile davon, die zum Teil schon seit längerer Zeit gegenstandslos sind, werden aufgehoben; die Überschrift vor § 26 wird dem reduzierten Inhalt des folgenden Abschnitts angepasst.

Zum Art. IV (UHG)

Zur Z 1 (§ 1)

Nach § 1 Abs. 2 ist § 29 GBG über den Rang grundbürgerlicher Eintragungen schon bisher sinngemäß auf die Urkundenhinterlegung anzuwenden; nunmehr ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung über das Einlangen elektronischer Eingaben nach § 10 Abs. 2 GUG sinngemäß anzuwenden.

Zu den Z 2 bis 4 (§§ 7, 10 und 19)

§ 19 Abs. 1 sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen im Gutsbestandsblatt des Grundbuchs ersichtlich gemacht wird, dass ein Bauwerk im Sinn des § 435 ABGB besteht. § 19 Abs. 2 sieht die Verständigung aller Buchberechtigten von dieser Eintragung vor und gibt ihnen ein Einspruchsrecht; über die Einsprüche ist – nach der Durchführung der erforderlichen Erhebungen – im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

Diese Regelung ist aus mehreren Gründen unbefriedigend: Sie sieht ein aufwändiges Verfahren vor, das Ergebnis ist aber nur eine Ersichtlichmachung ohne jede rechtliche Wirkung. Dies hat überdies den Nachteil, dass nicht rechtskundige Parteien, die sich auf die Richtigkeit der Ersichtlichmachung verlassen, in Irrtum geführt werden können. Andererseits führt die Art der Regelung in § 19 dazu, dass dann, wenn die Voraussetzungen für die Ersichtlichmachung nach dieser Bestimmung nicht gegeben sind, im Grundbuch jeglicher Hinweis auf die Urkundenhinterlegung fehlt.

Der Entwurf hebt § 19 daher ersatzlos auf und ersetzt ihn durch eine Regelung in § 7, wonach im Gutsbestandsblatt des Grundbuchs nicht das Bestehen eines Bauwerks, sondern nur der Umstand der Urkundenhinterlegung für dieses Bauwerk ersichtlich zu machen ist. Es ist dies ein Umstand, auf den eine Partei, die das Grundbuch über die betroffene Einlage einsieht, stets hingewiesen werden soll; dies gibt ihr die Möglichkeit, erforderlichenfalls weitere Nachforschungen darüber anzustellen, ob es sich tatsächlich um ein Bauwerk im Sinn des § 435 ABGB handelt. Andererseits handelt es sich um eine unbestreitbare Rechtstatsache, durch deren Ersichtlichmachung im Grundbuch weder der Grundeigentümer noch andere Buchberechtigte beschwert sein können; es ist daher nicht notwendig, die Ersichtlichmachung von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen oder den Buchberechtigten einen Rechtsbehelf zur Abwehr der Ersichtlichmachung zu geben.

Ergänzt wird die Regelung durch eine entsprechende Anpassung des § 7 Abs. 1 Z 2.

Zur Z 5 (§ 20a)

Es sollen nunmehr auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umstellung der Urkundenhinterlegung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung geschaffen werden; dies kann mit ganz geringem Aufwand geschehen:

Die Umstellung der Urkundensammlung nach dem UHG ist nämlich bereits durch das geltende Recht abgedeckt: Nach § 13 sind auf die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Urkunden die Vorschriften über die Urkundensammlung des Grundbuchs anzuwenden; damit gilt die einschlägige Verordnungsermächtigung nach § 1 Abs. 3 GUG auch für die Urkundensammlung nach dem UHG.

Bezüglich der nach § 6 zu führenden Verzeichnisse (Tagebuch und Karteien) wird im § 20a Abs. 1 eine Verordnungsermächtigung nach dem erwähnten Vorbild des § 1 GUG vorgesehen; darüber hinaus genügen die geringfügigen in § 20a Abs. 2 und 3 vorgesehenen Anpassungen.

Nach § 18 UHG gelten für das Tagebuch, die Karteien und die Urkundensammlung die Vorschriften über die Einsicht in das Grundbuch und die Grundbuchsabschriften sinngemäß; die §§ 5 bis 8 GUG über die Einsicht in und Abschriften aus dem automationsunterstützten Grundbuch gelten daher – die Umstellung vorausgesetzt – schon auf Grund der bestehenden Rechtslage auch für die Urkundensammlung nach dem UHG.

Zum Art. V (ABGB)

Durch die Aufnahme eines neuen § 300 ABGB soll die Begründung von gesondertem Eigentum an Räumen und Bauwerken unter der Erdoberfläche auch über den 31. Dezember 2009 – das ist der Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des in der niederösterreichischen Provinzial-Gesetzesammlung 1832/151 kundgemachten Hofkanzlei-Dekrets über die Eintragung von „Keller-Eigentum“ aufgrund des 1. Bundesrechtsbereinigungsgesetzes – sichergestellt werden. Nach diesem Hofkanzlei-Dekret vom 2. Juli 1832 (= Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1832), über den Bestand von „Keller-Grundbüchern“ ist der Erwerb und die „Erbauung“ von Kellern in fremdem Grund erlaubt, doch soll für die dinglichen Rechte an solchen Kellern ein besonderes öffentliches Buch geführt werden. Der OGH hat ausgesprochen, dass das Hofkanzlei-Dekret nach wie vor gilt und nicht nur in niederösterreichischen

Weinbaugebieten, sondern auch - auf den Anlassfall bezogen - in Salzburg (und damit im gesamten Bundesgebiet) dem Rechtsbestand angehört (OGH 9.9.1980 SZ 53/109). Nach dem Dekret können in Abweichung von § 297 ABGB unter der Erdoberfläche liegende Räume und Bauwerke, die nicht der Fundierung eines über der Erdoberfläche errichteten Gebäudes dienen, selbstständige Rechtsobjekte sein. Diese sind (anders als Superädifikate) wie Grundstücke, also wie unbewegliche Sachen, zu behandeln und als Grundbuchkörper zu verbüchern. Das gilt aber nicht für bloße Hilfseinrichtungen wie etwa Be- und Entlüftungsschächte u.ä. Der OGH hat im genannten Erkenntnis auf Grund einer, den wirtschaftlichen Wandel berücksichtigenden weiten Auslegung des Begriffs „Keller“ u.a. auch Tiefgaragen dem Anwendungsbereich des Dekrets unterstellt. In einer weiteren Entscheidung (OGH 22.3.1993 SZ 66/38) hat der OGH an dieser Auffassung festgehalten und auch der industriellen Fertigung oder anderen wirtschaftlichen Zwecken gewidmete Stollen als vom Grundeigentum getrenntes und gesondertes Eigentum qualifiziert.

Mit dem 1. Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999, hat der Gesetzgeber die Geltungsdauer des Dekrets befristet (vgl. § 4 Abs. 2 in Verbindung mit dem Anhang Teil II: Chronologisches Verzeichnis der Fundstellen samt Indexzahl: „Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 14. Teil, Nr. 151/1832 - Indexzahl: 20.13.05a“). Es tritt spätestens mit 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Um die Begründung von gesondertem Eigentum an unter der Erdoberfläche liegenden Räumen und Bauwerken auch über diesen Zeitpunkt hinaus sicherzustellen, soll ein neuer § 300 ABGB eingefügt werden. Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an den in der erwähnten Rechtsprechung verwendeten Formeln. Dadurch wird die Rechtskontinuität gewahrt. Gesondertes „Kellereigentum“ soll es an Räumlichkeiten oder Bauwerken unter der Erdoberfläche geben, die weder der Fundierung von über der Erdoberfläche errichteten Bauwerken dienen noch die Nutzung der Oberfläche - selbst durch Bauwerke - beeinträchtigen. Die in der Praxis derzeit wichtigsten Bauwerke, nämlich - abgesonderte und nicht der Fundierung dienende - Keller, Tiefgaragen und der industriellen Fertigung oder anderen wirtschaftlichen Zwecken gewidmete Stollen, werden im Gesetz der Klarheit wegen demonstrativ hervorgehoben. Es ist aber auch zulässig, das „Kellereigentum“ an anderen Bauwerken unter der Erdoberfläche zu begründen, etwa an Eisenbahn- oder Straßentunneln.

Zum Art. VI (GGG)

Wie schon zu § 29 Abs. 2 GUG ausgeführt, sollen in Zukunft Gerichtsgebühren nach dem Vorbild der für die Firmenbuchabfrage gefundenen Lösung für die elektronische Abfrage des Grundbuchs vorgeschrieben werden.

Zum Art. VII (VermG)

Zu Z 1 (§ 1)

Die Bereitstellung des geodätischen Raumbezugssystems erfolgt nicht mehr ausschließlich durch terrestrische Vermessungen. Um der Forderung nach Genauigkeit, Homogenität und dem aktuellen Anschluss an das europäische Referenzsystem gerecht zu werden, wurde eine Weiterentwicklung von den klassischen trigonometrischen Festpunktfeldern hin zu einem dreidimensionalen Referenzsystem notwendig.

Ein globales Navigationssystem (engl. Global Navigation Satellite System, GNSS) ist ein System zur Positionsbestimmung und Navigation auf der Erde und in der Luft durch den Empfang von Satellitensignalen.

Stationäre Empfangsstationen verbessern die Positionsgenauigkeit, indem sie Korrektursignale an die Nutzer übermitteln.

Der Satelliten-Positionierungsdienst des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens (Austrian Positioning Service, APOS) bietet flächendeckend homogene 3D-Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem ETRS89 an.

Zu Z 2 (§ 2)

Die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster soll, wie alle anderen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Grenzkataster, von den Vermessungsämtern wahrgenommen werden.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 4)

Analog der mit BGBI I Nr.100/2003 erfolgten Umstellung der Kundmachung der Bundesgesetzbücher auf eine elektronische Kundmachungsform, die alleine authentisch ist, soll hier die Möglichkeit geschaffen werden, das Amtsblatt für das Vermessungswesen elektronisch kundzumachen.

Zu Z 5 (§ 8)

Mit dieser Bestimmung wird einerseits die bisherige Ziffer 2 übersichtlicher gestaltet und andererseits normiert, dass der vermessungsbehördlich bescheinigte zukünftige Stand der Katastralmappe öffentlich darzustellen ist. Es besteht neben den Vermessungsbefugten vor allem von Seiten der Raumplanung, der Bauwirtschaft und der Grundeigentümer die Notwendigkeit, zukünftige Veränderungen bei Grundstücken zu kennen. Insbesondere ist in vielen Fällen zur zeitgerechten Verortung (Geocodierung) der Adressen durch die Gemeinden die Darstellung des zukünftigen Katalsterstandes erforderlich.

Es soll daher der neue Stand des Katasters gemäß den Teilungsplänen, die katastertechnisch positiv geprüft wurden und für die alle erforderlichen Teilungsbewilligungen vorliegen, noch vor deren grundbücherlicher Durchführung in einer eigenen Ebene des Katasters (Vordurchführungsebene) dargestellt und öffentlich ersichtlich gemacht werden. Nach Vorliegen des Grundbuchsbeschlusses wird die Teilung als gültiger Katalsterstand in der Katastralmappe dargestellt.

Zu Z 6 bis 8 (§ 9)

Abs. 1: Die Bestimmung, dass der Grenzkataster mit dem Grundbuch zu verknüpfen ist, wurde analog § 2 Abs. 1 GUG formuliert und war bisher im § 45 VermG enthalten.

Abs. 2: Das Geschäftsregister ist ein elektronisch geführtes, zentrales Register der Vermessungsbehörde. Im Geschäftsregister wird jeder Geschäftsfall mit einer österreichweit eindeutigen Geschäftsfallnummer versehen. Zu jedem Geschäftsfall sind alle katalasterrelevanten Urkunden, wie beispielsweise Pläne, Handrisse, Bescheide, Teilungsbewilligungen und Trennstücktabellen, geordnet, gespeichert und auf unbegrenzte Dauer im Sinne eines Langzeitarchives gesichert. Dem Geschäftsregister kommt aufgrund der vollständigen Dokumentation jedes Geschäftsfalles, der dauerhaft gesicherten Ablage aller zugehörigen Urkunden und der schnellen Auffindbarkeit und des raschen Zugriffs eine zentrale Bedeutung insbesondere auch im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung zu.

Auf dieses Register kann im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung auch das Grundbuch zugreifen. Damit wird die Archivierung von katalasterrelevanten Urkunden (insbesondere Pläne und Bescheide) in Hinkunft auf ein zentrales Register für Vermessungsbehörde und Grundbuch zusammengefasst. Weiters ist eine analoge Regelung zum § 91b Abs. 7 GOG enthalten, die die Wertigkeit der Urkunde festlegt.

Abs. 7: Der behördenerinterne Zugang zum ZMR ist für eine effiziente und damit Kosten sparende Zustellung von Bescheiden der Vermessungsbehörde eine unabdingbare Voraussetzung, da die derzeit in der Grundstücksdatenbank verfügbaren Eigentümeradressen auf Grund des bestehenden Eintragungsprinzips nicht immer den Meldeadressen entsprechen.

Zu Z 9 (§ 13)

Mit Erkenntnis G 203/06-7 vom 1. März 2007 hat der Verfassungsgerichtshof § 13 Abs. 1 bis 3 VermG aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit 31. März 2008 in Kraft. Der VfGH sieht in § 13 VermG den Fall eines gutgläubigen Erwerbes im Vertrauen auf den Grenzkataster nicht entsprechend berücksichtigt.

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gehen zusammengefasst dahin, dass es unsachlich sei, wenn das Gesetz nicht für den Fall vorsorgt, dass zwischen dem Inkrafttreten des Grenzkatasters und der Einleitung eines Berichtigungsverfahrens nach § 13 des Vermessungsgesetzes möglicherweise ein Erwerb im Vertrauen auf den Kataster stattgefunden hat, näherhin, dass es für diesen Fall den Berichtigungswerber nicht auf den Rechtsweg verweist, ja überhaupt die Folgen eines Erwerbs nach § 49 für das Vermessungsrecht nicht behandelt. Für den Fall, dass es die Behörde mit der Entscheidung dieser zivilrechtlichen Angelegenheiten betraut haben sollte, besteht das Bedenken, dass dies gegen Art. 6 EMRK verstößt. Es könnte im gegebenen System also nur daran gedacht werden, den Gerichten die Beantwortung der Frage zu überlassen, ob der Erwerbsvorgang, weil im Vertrauen auf den Grenzkataster erfolgt, eine Berichtigung (durch die Vermessungsbehörde) ausschließt oder mangels eines Erwerbes im Vertrauen erlaubt. Auch eine derartige Vorfragenbeantwortung für das Vorgehen der Vermessungsbehörde bedürfte aber (wie etwa früher der Erbrechtsstreit im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens) einer besonderen Regelung. Schließlich wären die Zuständigkeit zwischen Vermessungsbehörde und Gericht erst im Einzelnen abzugrenzen. Es müsste geklärt werden, ob die Anrufung des Gerichtes voraussetzt, dass die Vermessungsbehörde vorher einen ihren Bereich zuzuordnenden Fehler festgestellt hat, der die Frage des gutgläubigen Erwerbes überhaupt aufwirft oder

ob erst nach Klärung der Frage des Erwerbes im Vertrauen auf den Grenzkataster von der Behörde zu prüfen ist, ob dieser mit seinen Grundlagen nicht ohnedies übereinstimmt. Das dabei erforderliche Zusammenwirken von Gericht und Vermessungsbehörde (wie etwa das Verhältnis einer Anmerkung des Berichtigungsverfahrens zum gerichtlichen Verfahren) müsste dabei näher geregelt sein.

Diesen verfassungsrechtlichen Bedenken soll mit der Neufassung des Abs. 3 Rechnung getragen werden. Wenn im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch die Vermessungsbehörde von einer Partei ein gutgläubiger Erwerb im Vertrauen auf den Grenzkataster behauptet wird, soll diese zivilrechtliche Frage im Rahmen eines Gerichtsverfahrens geklärt werden. Derjenige Eigentümer, der sich auf den gutgläubigen Erwerb beruft, hat nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechtes die Vermutung der Gutgläubigkeit für sich. Es muss daher demjenigen betroffenen Eigentümer, der die Gutgläubigkeit bestreitet, die Beweispflicht auferlegt werden und er ist aufzufordern, als Kläger in einem Gerichtsverfahren die Frage, ob der Nachbar gutgläubig erworben hat, einer Klärung zuzuführen. Mit der Verweisung desjenigen, der den Gutgläubenserwerb bestreitet, wird den Bedenken des VfGH Rechnung getragen und die Klärung dieser zivilrechtlichen Frage in die Zuständigkeit der Gerichte übertragen.

Die bisherigen Abs. 1 und 2 bleiben unverändert. Es hat daher die Vermessungsbehörde zu prüfen, ob technisch die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Grenzkatasters überhaupt gegeben sind. Dies ist dann der Fall, wenn die der Umwandlung in den Grenzkataster zugrunde liegende Urkunde falsch in den Grenzkataster übernommen wurde und damit die Einverleibung in den Grenzkataster mit ihrer Grundlage nicht übereinstimmt, oder wenn der Grenzkataster sonst fehlerhaft ist, weil etwa die der Umwandlung zugrunde liegende Urkunde in sich widersprüchlich ist. Ist das nicht der Fall, wäre der Antrag als unbegründet abzuweisen.

Wenn sich im Ermittlungsverfahren ergibt, dass aus technischer Sicht die Berichtigung begründet ist, ist diese im Falle, dass seit der Umwandlung kein Eigentümerwechsel stattgefunden hat, oder im Falle, dass die betroffenen Eigentümer der Änderung zustimmen, die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen. Wenn bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine Berichtigung im Ermittlungsverfahren nach erfolgtem Eigentümerwechsel zwischen Übernahme in den Grenzkataster und Einleitung des Verfahrens nach § 13 VermG von einem betroffenen Eigentümer ein gutgläubiger Erwerb im Vertrauen auf den Grenzkataster behauptet wird und darüber zwischen den betroffenen Eigentümern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, ist diese Frage durch Gerichtsverweis zu klären. Wenn eine entsprechende Klage nicht eingebracht wird, oder in der Gerichtsentscheidung der gutgläubige Erwerb im Vertrauen auf den Grenzkataster festgestellt wird, wäre der Antrag auf Berichtigung abzuweisen bzw. ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren einzustellen. Die Fristsetzung von 6 Wochen ist zur raschen Klärung der zivilrechtlichen Frage des gutgläubigen Erwerbes erforderlich.

Zu Z 10 (§ 18)

Diese Bestimmung wurde an die Änderungen gemäß § 39 angepasst.

Zu Z 11 (§ 20)

Es wird die Anpassung des Verfahrens der im Zuge von Grundstücksteilungen erfolgenden Umwandlung an die neuen Geschäftsprozesse in Kataster und Grundbuch geregelt.

Zu Z 12 und 13 (§ 37)

Abs. 1 Z 6 enthält die notwendige Anpassung an das E-Government- und das Signaturgesetz.

Abs. 2 enthält die systematische Einordnung des bisherigen § 39 Abs. 3 VermG, der aber inhaltlich unverändert bleibt.

Abs. 3 erweitert die bestehende Verordnungsermächtigung, um die erforderlichen Regelungen für eine elektronische Planeinbringung zu schaffen. Mit der Verordnungsermächtigung soll Flexibilität hinsichtlich zukünftiger technischer Entwicklungen sichergestellt werden.

Zu Z 14 (§ 39)

Es erfolgt eine Neuregelung des Prozesses der Planbescheinigung. Pläne sind in Zukunft ausschließlich automationsunterstützt einzubringen. Die Bestimmung nimmt auch Bezug auf das Urkundenarchiv der Ziviltechniker. Nach § 16 Abs. 8 ZTG sind Pläne für die grundbürgerliche Teilung von den Planverfassern in dieses Archiv einzustellen. Da lt. den Erläuterungen zum ZTG Planurkunden von Ziviltechnikern erst dann als öffentliche Urkunden gelten, wenn diese im Urkundenarchiv der Ziviltechniker abgelegt sind, ist es im Zuge von Verfahren vor der Vermessungsbehörde erforderlich, dass Pläne von Ziviltechnikern direkt aus diesem Archiv stammen.

Neben der Prüfung des Planes auf seine technische Durchführbarkeit im Kataster ist auch das Vorliegen aller baubehördlichen, agrarbehördlichen, forstbehördlichen oder anderen Voraussetzungen für die

Teilung (Teilungsbewilligungen) ein Erfordernis für die Erteilung der Planbescheinigung. In die inhaltliche Prüfkompetenz der anderen Behörden wird dabei nicht eingegriffen. Durch die sachlich sinnvolle Zusammenfassung der Prüfung des Vorliegens aller teilungsrechtlichen Bewilligungen bei der Vermessungsbehörde wird sicher gestellt, dass eine konsistente Urkunde (Plan) zur grundbürgerlichen Durchführung gelangt. Die Bescheinigung des Planes erfolgt erst nach Vorliegen aller teilungsrechtlichen Bewilligungen. Die teilungsrechtlichen Bewilligungen können parallel zum Verfahren der katastertechnischen Prüfung eingeholt werden oder auch erst nach dessen Abschluss. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass sich alle Bewilligungen auf die selbe Planurkunde beziehen.

Da bei Erteilung der Planbescheinigung bereits alle übrigen Bewilligungen vorliegen müssen, kann die Frist für die grundbürgerliche Durchführung eines Planes von bisher 2 Jahren auf 6 Monate reduziert werden. Damit wird sichergestellt, dass durch einen Vorplan die grundbürgerliche Durchführung eines nachfolgenden Teilungsplanes nicht über Gebühr lange behindert wird. Weiters wird damit auch eine wesentliche Beschleunigung des Eintragungsverfahrens erzielt.

Vom Vermessungsamt wird im Zuge des Verfahrens eine elektronische Trennstücktabelle erstellt und gemeinsam mit der Planbescheinigung im Geschäftsregister abgelegt. Die Trennstücktabelle ist Basis für die Verbücherung beim Grundbuchsgericht und dient Rechtsanwälten und Notaren als Grundlage bei der Vorbereitung der Anträge. Mit der Trennstücktabelle wird der Grundbuchsbeschluss über die vorzunehmende Teilung weitgehend automationsunterstützt vorbereitet und damit das Grundbuchsverfahren beschleunigt.

Der Sichere Zeitstempel ist eine spezielle Form der digitalen Signatur, welcher ein Dokument mit einer vertrauenswürdigen Zeitangabe versieht.

Zu Z 15 bis 17 sowie Z 20 und 21 (§§ 44 und 51)

Es erfolgt eine ersatzlose Streichung der bisher in Abs. 1 normierten Meldepflichten der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich Grenzänderungen gemäß der §§ 411, 412 und 418 sowie der Beschädigung von Vermessungszeichen und der damit verbundenen Strafbestimmung des § 51 Abs. 2 als Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der BürgerInnen von Meldepflichten.

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Es erfolgt eine gesetzliche Anpassung an den Umstand, dass planliche Unterlagen bei den einzelnen Behörden in der Regel elektronisch zur Verfügung stehen.

Zu Z 18 (§§ 45 und 46)

Die Bestimmung, dass das Grundstücksverzeichnis mit dem Hauptbuch des Grundbuchs zu verknüpfen ist, wurde aus systematischen Gründen in den § 9 Abs. 1 aufgenommen. In Zukunft wird keine analoge Kopie der Katastralmappe als Grundbuchsmappe dem Grundbuch zur Verfügung gestellt, sondern dem Gericht im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung Einsicht in die digitale Katastralmappe (DKM) gewährt. Der Begriff der Grundbuchsmappe kann entfallen, da vom Gericht auf die DKM im Original zugegriffen wird.

§ 46 wurde an die neuen Prozesse zwischen Vermessungsbehörde und Finanzbehörde angepasst. Zur näheren technischen und inhaltlichen Ausgestaltung wurde eine Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Zu Z 19 (§ 47)

Die Aufnahme des § 18 in die Liste der Amtshandlungen soll ermöglichen, dass bei Umwandlungen auf Antrag des Eigentümers für die Amtshandlung Vermessungsgebühren verrechnet werden können. Da die Umwandlung primär im Interesse des antragstellenden Eigentümers liegt, ist die Vorschreibung der mit der Amtshandlung entstehenden Kosten (Bearbeitungsgebühr, Bescheidzustellungen) sachlich gerechtfertigt.

Zu Z 22 (§ 52)

Die neu angefügte Ziffer 6 beinhaltet die Regelung, dass auf Grund der Übermittlung eines Planes, mit dem Grenzen in einem Verfahren gemäß § 850 ABGB festgelegt wurden, von Amts wegen eine Berichtigung des Katasters erfolgt. Da bei Verfahren gemäß § 850 ABGB Grenzen oftmals neu festgelegt werden, sind diese Mitteilungen nicht unter den Tatbestand der Mappenberichtigung gemäß § 52 Z 5 zu subsumieren.

Zu Z 23 (§ 57)

Diese Bestimmung beinhaltet die erforderlichen Übergangsbestimmungen, wobei der konkrete Zeitpunkt der technischen Umsetzung des Geschäftsregisters, der Trennstücktabelle und der Ersichtlichmachung der bescheinigten aber noch nicht grundbürgerlich beschlossenen Änderungen des Katasters

(Vordurchführungsebene) mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt wird.

Zu Z 24 (§ 59)

Die Vollzugsbestimmungen wurden an die vorgenommenen Änderungen im Gesetz angepasst.

Zum Art. VIII

Art. VIII enthält die üblichen Schlussbestimmungen.

Zu den Übergangsbestimmungen in den Abs. 3 bis 7 wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Gesetzesänderungen verwiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des GBG 1955

§ 27. (1) ...

(2) Sie müssen auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen, dass sie nicht mit anderen verwechselt werden können, einschließlich des Geburtsdatums natürlicher Personen sowie die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausfertigung der Urkunde enthalten.

§ 27. (1) unverändert

(2) Sie müssen auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen enthalten, dass sie nicht mit anderen verwechselt werden können; bei natürlichen Personen muss das Geburtsdatum und der Geburtsort angegeben werden, bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer und bei inländischen Vereinen die Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl).

(3) Diese Urkunden müssen überdies die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausfertigung der Urkunde enthalten.

§ 31. (1) Die Einverleibung (§ 8 Z 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind und der Beglaubigungsvermerk bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum enthält.

(2) bis (6) ...

§ 31. (1) Die Einverleibung (§ 8 Z 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind und der Beglaubigungsvermerk bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum und den Geburtsort enthält.

(2) bis (6) unverändert

Geltende Fassung

1. Form des Ansuchens

§ 83. (1) Grundbuchsgesuche können sowohl schriftlich als auch mündlich angebracht werden.

(2) Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber unter Beachtung der für den Inhalt der schriftlichen Gesuche gegebenen Vorschriften ein Protokoll aufzunehmen und der Antragsteller zu einem bestimmten Begehrn anzuleiten.

§ 98. In den Beschlüssen, womit eine Eintragung bewilligt wird, sind die Grundbuchseinlagen zu bezeichnen, in denen die Eintragung erfolgen soll; ferner sind unter Beziehung auf die der Bewilligung zugrunde liegenden Urkunden die Personen, für die, und die Objekte, auf die die Eintragung erfolgen soll, endlich die einzutragenden Rechte nebst den wesentlichen Bestimmungen mit den in das Hauptbuch einzutragenden Worten anzuführen (§ 5). Bei natürlichen Personen ist auch das Geburtsdatum anzuführen.

Vorgeschlagene Fassung

5. Beseitigung von Formgebrechen

§ 82a. (1) Weist ein Antrag ein Formgebrechen auf, das die ordnungsgemäße Behandlung zu hindern geeignet ist, so ist der Partei der Auftrag zu erteilen, das Formgebrechen binnen einer Woche zu beseitigen. Wenn dies zur Beseitigung des Formgebrechens erforderlich ist, ist ihr gleichzeitig der Antrag zurückzustellen. Wird dem Auftrag entsprochen, so ist auf das Formgebrechen bei der Behandlung des Antrags nicht Bedacht zu nehmen und ein wieder vorgelegter Antrag gilt als am Tag seines ersten Einlangens angebracht.

(2) Als ein Formgebrechen ist es insbesondere anzusehen, wenn dem Antrag eine für die aufrechte Erledigung erforderliche Urkunde nicht oder, falls dies vorgeschrieben ist, nicht in Urschrift angeschlossen ist und wenn angenommen werden kann, dass die Partei in der Lage ist, sie innerhalb einer Woche vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn auf eine Urkunde die vorgeschriebene Beglaubigung der Unterschrift fehlt.

(3) Der Auftrag zur Beseitigung des Formgebrechens kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Wird er mündlich erteilt, so ist dies in einem Vermerk festzuhalten. Wird der Antrag zurückgestellt, so ist bei Gericht ein Vermerk über den wesentlichen Inhalt des Schriftsatzes zurückzuhalten.

(4) Der Auftrag zur Verbesserung eines Formgebrechens kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Er hat zu unterbleiben, wenn der Antrag auch im Fall der Beseitigung des Formgebrechens zurück- oder abzuweisen wäre.

1. Form des Ansuchens

§ 83. Grundbuchsgesuche können nur schriftlich angebracht werden.

§ 98. In den Beschlüssen, womit eine Eintragung bewilligt wird, sind die Grundbuchseinlagen zu bezeichnen, in denen die Eintragung erfolgen soll; ferner sind unter Beziehung auf die der Bewilligung zugrunde liegenden Urkunden die Personen, für die, und die Objekte, auf die die Eintragung erfolgen soll, endlich die einzutragenden Rechte nebst den wesentlichen Bestimmungen mit den in das Hauptbuch einzutragenden Worten anzuführen (§ 5). Bei natürlichen Personen ist auch das Geburtsdatum und der Geburtsort anzuführen, bei Rechtsträgern, die im

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer und bei inländischen Vereinen die Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl).

Artikel II**Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes****Elektronische Umschreibung**

§ 2a. (1) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung die elektronische Umschreibung der Daten des Grundbuchs („Datenmigration“) anordnen, wenn dies nach Maßgabe der technischen Entwicklung zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) In der elektronisch umgeschriebenen Einlage ist in der Aufschrift der Umstand der Umschreibung unter Angabe des Datums ersichtlich zu machen. Gleichzeitig ist die Einlage (Gutsbestands-, Eigentums- und Lastenblatt, nicht jedoch die Aufschrift) in ihrer ursprünglichen Fassung in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen zu übertragen; hiebei ist im Verzeichnis der gelöschten Eintragungen ein Hinweis auf die Umschreibung unter Angabe des Datums einzutragen. Diese Eintragung und die Ersichtlichmachung der Umschreibung im Grundbuch sind im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung vorzunehmen, ohne dass es eines gerichtlichen Beschlusses bedürfte.

(3) In Katastralgemeinden, in denen für einzelne Teile der Katastralgemeinde gesonderte Abteilungen des Hauptbuchs geführt werden, sind die Einlagezahlen im Weg der elektronischen Datenverarbeitung um die in der Anlage bestimmte Grundzahl der jeweiligen Abteilung zu erhöhen, ohne dass es eines gerichtlichen Beschlusses bedürfte. Nach der elektronischen Umschreibung sind die gesonderten Abteilungen nicht weiter zu führen.

(4) Für die Berichtigung der umgeschriebenen Einlagen gilt § 21 sinngemäß. Innerhalb von sechs Monaten nach der Umschreibung ist bei der Ausfertigung von Abschriften nach § 5 und bei der Grundbuchsabfrage nach § 6 mit dem Inhalt der Einlage auf Verlangen auch die übertragene ursprüngliche Fassung wiederzugeben; eine Erhöhung der hiefür anfallenden Gerichtsgebühren bzw. Verwaltungsabgaben tritt dadurch nicht ein.

(5) Das Grundbuchsgericht hat die erfolgte Umschreibung unter Angabe der betroffenen Einlagen und des jeweiligen Datums unverzüglich in der Ediktsdatei kundzumachen; hiebei ist § 60 Abs. 1 erster Satz AllgGAG sinngemäß

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

anzuwenden.

Elektronische Einbücherung des öffentlichen Guts

§ 2b. (1) In Katastralgemeinden, für die die elektronische Umschreibung durch Verordnung nach § 2a angeordnet ist, ist das in der Grundstücksdatenbank unter einer Einlagezahl gespeicherte nicht verbücherte öffentliche Gut (Gemeindegut) im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung einzubüchern; eines gerichtlichen Beschlusses bedarf es dazu nicht.

(2) Die Einbücherung hat unter der Einlagezahl zu geschehen, unter der das öffentliche Gut bereits gespeichert ist; die dort gespeicherten Eintragungen sind mit Ausnahme des Hinweises, dass es sich um keine Grundbuchseilage handelt, zu übernehmen. In der Aufschrift ist der Umstand der elektronischen Einbücherung unter Angabe des Datums ersichtlich zu machen.

(3) Das Grundbuchsgericht hat die erfolgte elektronische Einbücherung unter Angabe der betroffenen Einlagen und des jeweiligen Datums unverzüglich in der Ediktsdatei kundzumachen; hiebei ist § 60 Abs. 1 erster Satz AllgGAG sinngemäß anzuwenden.

(4) Rechte, die in das Grundbuch eingetragen werden können und die im Zeitpunkt der elektronischen Einbücherung an der betroffenen Liegenschaft bestehen, bedürfen der Eintragung in das Grundbuch nicht. Personen, denen ein solches Recht zusteht, sind berechtigt, unter sinngemäßer Anwendung des § 12 AllgGAG und des § 27 AllgGAV die Eintragung des Eigentümers zu beantragen.

Hilfsverzeichnisse**Hilfsverzeichnisse und Mappe**

§ 4. (1) In der Grundstücksdatenbank ist auch ein Verzeichnis der Anschriften der Grundstücke (Anschriftenverzeichnis) zu führen.

§ 4. (1) In der Grundstücksdatenbank ist auch ein Verzeichnis der Anschriften der Grundstücke (Anschriftenverzeichnis) sowie ein Verzeichnis der Liegenschaftsgruppen (Gruppenverzeichnis) zu führen. Die Führung der Mappe nach § 3 AllgGAG hat zu unterbleiben.

(1a) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung anordnen, dass im Personenverzeichnis auch bestimmte im Lastenblatt eingetragene Buchberechtigte einzutragen sind, soweit ein berechtigtes Interesse an einer solchen zusätzlichen Information bei der Grundbuchseinsicht besteht und die Führung der Grundstücksdatenbank dadurch nicht unangemessen erschwert wird.

(2) unverändert

(2) ...

Geltende Fassung**Grundbuchsabschriften und Grundbuchseinsicht bei Gericht**

§ 5. (1) bis (5) ...

Grundbuchsabfrage

§ 6. (1) ...

(2) Auch zur Abfrage des Personenverzeichnisses sind jedoch befugt:
1. und 1a. ...

2. ...

Anträge

§ 10. Der Bundesminister für Justiz kann für die Einbringung von Grundbuchsanträgen mit Verordnung die Verwendung von amtlichen Formularen anordnen, um deren zweckmäßige Behandlung zu ermöglichen.

Vorgeschlagene Fassung**Grundbuchsabschriften und Grundbuchseinsicht bei Gericht**

§ 5. (1) bis (5) unverändert

(6) Die Grundbuchsgerichte haben auch Einsicht in die Katastralmappe zu gewähren; die Abs. 2, 3 und 5 gelten hiefür sinngemäß.

Grundbuchsabfrage

§ 6. (1) unverändert

(2) Auch zur Abfrage des Personenverzeichnisses sind jedoch befugt:
1. und 1a. unverändert

1b. Notare und Rechtsanwälte, um als Vertreter des Gläubigers einer vollstreckbaren Geldforderung verbücherte Rechte des Schuldners zu ermitteln;

2. unverändert

Liegenschaftsgruppen

§ 8a. Der Eigentümer kann beantragen, dass die Zugehörigkeit mehrerer Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile zu einer Liegenschaftsgruppe mit einem bestimmten Namen in der Aufschrift der betroffenen Einlagen ersichtlich gemacht wird; dieser Name darf in der Grundstücksdatenbank nur einmal vorkommen.

Anträge

§ 10. (1) Der Bundesminister für Justiz kann für die Einbringung von Grundbuchsanträgen mit Verordnung die Verwendung von amtlichen Formularen anordnen, um deren zweckmäßige Behandlung zu ermöglichen.

(2) Der für das Einlangen einer elektronischen Eingabe beim Grundbuchsgericht maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem die Daten der Eingabe zur Gänze beim Gericht eingelangt sind.

Entscheidung durch ein anderes als das Lagegericht

§ 18a. (1) Hat ein Grundbuchsgericht über die Eintragung in einem Grundbuch zu entscheiden, das von einem anderen Gericht geführt wird (Lagegericht), dann ist im Weg der elektronischen Datenverarbeitung zugleich mit der Eintragung des Grundbuchsstücks im Tagebuch auch dessen Eintragung im Tagebuch des Lagegerichts zu veranlassen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Das entscheidende Gericht hat über die Zulässigkeit der Eintragung auch mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zu entscheiden und die Eintragung auch selbst zu vollziehen. In der Eintragung ist nach der Tagebuchzahl des Lagegerichts auch die Tagebuchzahl des entscheidenden Gerichts anzugeben.

(3) Der Rang der Eintragung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Eintragung des Grundbuchsstücks im Tagebuch des Lagegerichts.

Kumulierung von Anträgen

§ 18b. Die Eintragung eines Rechts in mehreren Grundbuchseinlagen kann auch dann mit einem einzigen Antrag begehrt werden, wenn es sich um die Grundbücher mehrerer Gerichte handelt; der Antrag kann bei jedem dieser Gerichte gestellt werden.

Simultanhypotheken

§ 18c. (1) Im Fall von Simultanhypotheken (§ 15 GBG) hat die Bezeichnung einer Einlage als Haupteinlage und der übrigen Einlagen als Nebeneinlagen zu unterbleiben, jedoch ist in allen Einlagen die Simultanhaftung mit den jeweils anderen Einlagen anzumerken.

(2) Der Antrag um Eintragung einer Simultanhypothek bei mehreren Grundbuchsgerichten ist bei einem einzigen dieser Gerichte zu stellen; das Gleiche gilt für Anträge, die sich auf ein solches Pfandrecht beziehen.

Ab- und Zuschreibung

§ 18d. Sind die Verfügungen über die Ab- und Zuschreibung im Sinn des § 23 LiegTeilG in den Büchern zweier Gerichte zu vollziehen, so hat das Gericht, das die Zuschreibung vornehmen soll, auch über die Abschreibung zu entscheiden.

3a. Abschnitt

Eisenbahnen

Auflösung des Eisenbahnbuchs

§ 24a. (1) Die elektronische Umschreibung (§ 2a) des Eisenbahnbuchs hat dadurch zu geschehen, dass die dort eingetragenen Grundstücke unter Beachtung der §§ 24b und 24c in das Grundbuch der jeweiligen Katastralgemeinde übertragen werden. Die Ersichtlichmachung der Umschreibung in der

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Das entscheidende Gericht hat über die Zulässigkeit der Eintragung auch mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zu entscheiden und die Eintragung auch selbst zu vollziehen. In der Eintragung ist nach der Tagebuchzahl des Lagegerichts auch die Tagebuchzahl des entscheidenden Gerichts anzugeben.

(3) Der Rang der Eintragung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Eintragung des Grundbuchsstücks im Tagebuch des Lagegerichts.

Kumulierung von Anträgen

§ 18b. Die Eintragung eines Rechts in mehreren Grundbuchseinlagen kann auch dann mit einem einzigen Antrag begehrt werden, wenn es sich um die Grundbücher mehrerer Gerichte handelt; der Antrag kann bei jedem dieser Gerichte gestellt werden.

Simultanhypotheken

§ 18c. (1) Im Fall von Simultanhypotheken (§ 15 GBG) hat die Bezeichnung einer Einlage als Haupteinlage und der übrigen Einlagen als Nebeneinlagen zu unterbleiben, jedoch ist in allen Einlagen die Simultanhaftung mit den jeweils anderen Einlagen anzumerken.

(2) Der Antrag um Eintragung einer Simultanhypothek bei mehreren Grundbuchsgerichten ist bei einem einzigen dieser Gerichte zu stellen; das Gleiche gilt für Anträge, die sich auf ein solches Pfandrecht beziehen.

Ab- und Zuschreibung

§ 18d. Sind die Verfügungen über die Ab- und Zuschreibung im Sinn des § 23 LiegTeilG in den Büchern zweier Gerichte zu vollziehen, so hat das Gericht, das die Zuschreibung vornehmen soll, auch über die Abschreibung zu entscheiden.

3a. Abschnitt

Eisenbahnen

Auflösung des Eisenbahnbuchs

§ 24a. (1) Die elektronische Umschreibung (§ 2a) des Eisenbahnbuchs hat dadurch zu geschehen, dass die dort eingetragenen Grundstücke unter Beachtung der §§ 24b und 24c in das Grundbuch der jeweiligen Katastralgemeinde übertragen werden. Die Ersichtlichmachung der Umschreibung in der

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

elektronisch umgeschriebenen Einlage sowie die Eintragung des Hinweises auf die Umschreibung im Verzeichnis der gelöschten Eintragungen nach § 2a Abs. 2 sind dabei um den Hinweis auf die Übertragung unter Angabe der Einlagen zu ergänzen, aus denen beziehungsweise in die übertragen wurde.

(2) Nach der elektronischen Umschreibung des Eisenbahnbuchs sind Eisenbahnen nur noch nach den §§ 24b und 24c zu verbüchern.

Eisenbahneinlagen

§ 24b. (1) Grundstücke, die zu einer bucherlichen Einheit im Sinn des § 5 des Gesetzes betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bucherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, RGBI. Nr. 70/1874, (Eisenbahnbuchgesetz – EisBG) gehören, sind in jedem Grundbuch zu einem Grundbuchkörper zu vereinigen. Die Einlagen, in denen diese Grundstücke eingetragen sind, sind in der Aufschrift als Eisenbahneinlagen zu bezeichnen.

(2) Für Eisenbahneinlagen nach dieser Bestimmung gelten die §§ 46, 47, 50 bis 52 und 54 EisBG sinngemäß. Die Anmerkung der Simultanhaftung mit den anderen zu derselben bucherlichen Einheit gehörigen Einlagen hat zu unterbleiben.

(3) Soweit sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Einlagen des Eisenbahnbuchs beziehen, gelten sie – gegebenenfalls sinngemäß – auch für Eisenbahneinlagen.

Bücherliche Einheit

§ 24c. (1) In jeder Eisenbahneinlage ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten bucherlichen Einheit im Sinn des § 5 EisBG unter Angabe des Namens und der Richtung der Bahn einzutragen. Die §§ 2 und 5 bis 7 EisBG gelten für die Gesamtheit der zu einer bucherlichen Einheit gehörenden Eisenbahneinlagen sinngemäß, § 44 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 45 Abs. 1 bis 3 EisBG mit der Maßgabe, dass an die Stelle von Zuschreibungen und Abschreibungen die entsprechenden Änderungen der Anmerkung der Zugehörigkeit zu einer bucherlichen Einheit treten.

(2) Zur Anlegung und Führung von Eisenbahneinlagen ist das Grundbuchsgericht zuständig, das mit Beziehung auf die jeweilige bucherliche Einheit für die Anlegung und Führung des Eisenbahnbuchs zuständig wäre.

Geltende Fassung

Gebühren

§ 29. (1) Innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des umgestellten Grundbuchs sind unbeglaubigte Grundbuchsabschriften von den Gerichtsgebühren befreit.

(2) Für die Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 und 7 aus der Grundstücksdatenbank sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 Vermessungsgesetz festzusetzen sind.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. mit der in der Z 2 bestimmten Ausnahme der Bundesminister für Justiz, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit die Führung der Grundstücksdatenbank berührt wird, und überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bezüglich des § 29 Abs. 1.
2. nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 4 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl. Nr. 757/1996, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Einrichtung und Betreibung der für die Grundstücksdatenbank erforderlichen Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung mit Ausnahme der Datenendstationen im Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz und überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bezüglich des § 29 Abs. 2.

Vorgeschlagene Fassung

(3) In der Grundstücksdatenbank ist sicherzustellen, dass alle zu einer bestimmten bucherlichen Einheit gehörenden Eisenbahneinlagen gemeinsam abgefragt werden können.

Gebühren

§ 29. Innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des umgestellten Grundbuchs sind unbeglaubigte Grundbuchsabschriften von den Gerichtsgebühren befreit.

aufgehoben

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, soweit die Führung der Grundstücksdatenbank berührt wird, und überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bezüglich des § 29.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel III****Änderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes**

§ 2. Nebst der Urschrift des Planes ist eine vom Verfasser desselben oder von einer der in § 1 bezeichneten Person oder Stelle beglaubigte gebührenfreie Kopie für die Urkundensammlung und die Bescheinigung des Vermessungsamtes gemäß § 39 Vermessungsgesetz beizulegen. Die für die Urkundensammlung bestimmte Kopie kann durch die Urschrift ersetzt werden.

§ 13. (1) Sollen ein Trennstück oder mehrere Trennstücke lastenfrei abgeschrieben werden, so kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf bucherliche Durchführung und bei Übertragung des Eigentums auch den Titel des Eigentumserwerbes beurkunden, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung hinsichtlich des Wertes oder des Flächeninhaltes des Trennstückes oder der Trennstücke (Abs. 3 oder 5) offenbar gegeben sind.

(2) Auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anmeldungsbogen angeschlossenen Planes ist, sofern die in den Abs. 3 oder 5 genannten Voraussetzungen vorliegen, die Ab- und Zuschreibung zu bewilligen. Hiezu bedarf es unbeschadet sonstiger Voraussetzungen weder der Vorlegung einer Urkunde noch der Zustimmung oder Aufforderung (§ 4) der Buchberechtigten. Doch sind diese von der Abschreibung zu verständigen.

(3) Die Abschreibung von einem unbelasteten Grundbuchskörper ist zulässig, wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung jedes einzelnen Trennstückes offenbar um nicht mehr als je 1 300 Euro verringern würde.

§ 2. (1) Ein Plan im Sinn des § 1 (Teilungsplan) darf nur zur Gänze grundbücherlich durchgeführt werden.

(2) Im Grundbuchsamt ist auf die Speicherung des Teilungsplans und der Bescheinigung nach § 39 VermG im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde hinzuweisen. Diese Urkunden sind dem Antrag nicht beizulegen, sie sind auch nicht zur Urkundensammlung (§ 1 GBG) zu nehmen.

§ 13. (1) Sollen ein Trennstück oder mehrere Trennstücke lastenfrei oder unter Mitübertragung von Grunddienstbarkeiten abgeschrieben werden und sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung nach den Abs. 3 oder 5 offenbar gegeben, dann kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf bucherliche Durchführung, die Zustimmung von Buchberechtigten zur lastenfreien Abschreibung und den Titel des Eigentumserwerbs beurkunden.

(2) unverändert

(3) Die Abschreibung von einem belasteten Grundbuchskörper ist zulässig,

1. wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Trennstücke zuzüglich des Werts der gleichzeitig zugeschriebenen Grundstücke infolge der Abschreibung insgesamt offenbar um nicht mehr als 2.000 Euro verringern würde,
2. wenn die Summe der Flächeninhalte der Trennstücke 5 % des Flächeninhalts des Grundbuchskörpers nicht übersteigt,

Geltende Fassung

(4) Ein Grundbuchkörper, der nur mit Dienstbarkeiten belastet ist, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 GBG. 1955) und die sich nicht auf die abzuschreibenden Trennstücke beziehen, wird wie ein unbelasteter Grundbuchkörper behandelt.

(5) Im übrigen ist die Abschreibung von einem belasteten Grundbuchkörper zulässig,

- a) wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung insgesamt offenbar um nicht mehr als 1.300 Euro verringern würde,
- b) wenn die Summe der Flächeninhalte der Trennstücke ein Hundertstel des Flächeninhaltes des zusammenhängenden Teiles des Grundbuchkörpers nicht übersteigt,
- c) wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Bewilligung der Abschreibung keine lastenfreie Abschreibung auf Grund dieses Absatzes vorgenommen worden ist und
- d) wenn durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nicht unmöglich gemacht oder behindert würde.

§ 14. (1) Ein Buchberechtigter kann gegen die lastenfreie Abschreibung innerhalb 30 Tagen vom Tage der Zustellung des bewilligenden Beschlusses an Einspruch erheben, wenn er behauptet, dass eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung gemäß § 13 Abs. 5 nicht gegeben ist. Über den

Vorgeschlagene Fassung

3. wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Bewilligung der Abschreibung keine lastenfreie Abschreibung auf Grund dieses Absatzes vorgenommen worden ist und

4. wenn durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nicht unmöglich gemacht oder behindert würde.

(4) Die folgenden bucherlichen Rechte gelten nicht als Belastung im Sinn des Abs. 3:

- 1. Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 GBG) und die sich nicht auf die abzuschreibenden Trennstücke beziehen,
- 2. Grunddienstbarkeiten, die mitübertragen werden, und
- 3. Lasten, hinsichtlich derer die Buchberechtigten der lastenfreien Abschreibung zugestimmt haben.

(5) Die Abschreibung von einem unbelasteten Grundbuchkörper ist zulässig, wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung jedes einzelnen Trennstücks offenbar um nicht mehr als je 2.000 Euro verringern würde.

§ 14. (1) Ein Buchberechtigter kann gegen die lastenfreie Abschreibung innerhalb 30 Tagen vom Tage der Zustellung des bewilligenden Beschlusses an Einspruch erheben, wenn er behauptet, dass eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung gemäß § 13 Abs. 3 nicht gegeben ist. Über den

Geltende Fassung

Einspruch hat das Gericht von Amts wegen nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, wobei eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben ist. Wird keine Einigung erzielt, so ist über den Einspruch durch Beschluss zu entscheiden. Wird ihm stattgegeben, so ist nach Rechtskraft des Beschlusses der frühere Grundbuchsstand von Amts wegen wiederherzustellen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und der §§ 7 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

§ 15. Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden:

1. auf Grundstücke, die zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder einer Anlage zur Leitung, Benützung, Reinhaltung oder Abwehr eines Gewässers (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung), einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke), verwendet worden sind;
2. auf Teile eines bei der Herstellung einer solchen Anlage aufgelassenen Straßenkörpers, Weges oder Eisenbahngeländes oder eines frei gewordenen Gewässerbettetts;
3. auf Grundstücksreste, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind.

§ 16. Die Vermessungsbehörde hat auf dem Anmeldungsbogen nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, dass es sich um eine Straßen-, Weg-, Eisenbahn- oder Wasserbauanlage handelt.

§ 17. (1) Hinsichtlich der im § 15, Z. 1 und 2, bezeichneten Grundstücke hat das Gericht nach Einlangen des Anmeldungsbogens zu ermitteln, ob ihr Wert den Betrag von 5 200 Euro wahrscheinlich nicht übersteigt, und zwar ist hinsichtlich

Vorgeschlagene Fassung

Einspruch hat das Gericht von Amts wegen nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, wobei eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben ist. Wird keine Einigung erzielt, so ist über den Einspruch durch Beschluss zu entscheiden. Wird ihm stattgegeben, so ist nach Rechtskraft des Beschlusses der frühere Grundbuchsstand von Amts wegen wiederherzustellen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und der §§ 7 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert

§ 15. Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden:

1. auf Grundstücke, die zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder einer Anlage zur Leitung, Benützung, Reinhaltung oder Abwehr eines Gewässers oder zur Abwehr von Lawinen und dergleichen (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke), verwendet worden sind;
2. auf Grundstücksreste, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind, und zwar auch bei Übertragung des Eigentumsrechts;
3. auf Grundstücke, die als Abfindung für die Errichtung der Anlage verwendet worden sind;
4. auf aufgelassene Straßenkörper, Wege oder Eisenbahngelände oder das Bett frei gewordener Gewässer.

§ 16. Die Vermessungsbehörde kann den Antrag auf lastenfreie Ab- und Zuschreibung der in § 15 angeführten Grundstücke beurkunden; wenn der Antragsteller gegenüber der Vermessungsbehörde erklärt, dass bestimmte Dienstbarkeiten, die auf diesen Grundstücken lasten, aufrecht bleiben sollen, ist die Mitübertragung dieser Dienstbarkeiten zu beantragen. Überdies hat die Vermessungsbehörde in der Beurkundung nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, welche der in § 15 angeführten tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 17. aufgehoben

Geltende Fassung

der im § 15, Z. 1, bezeichneten Grundstücke der Wert der von jedem einzelnen Grundbuchkörper abzuschreibenden Trennstücke festzustellen.

(2) Der Wert ist ohne förmliche Schätzung durch Bedachtnahme auf Wertermittlungen gelegentlich von Verkäufen oder Schätzungen gleichartiger benachbarter Grundstücke, allenfalls durch Vernehmung von Vertrauensmännern der Gemeinde, zu ermitteln.

§ 18. (1) Übersteigt der Wert den Betrag von 5 200 Euro wahrscheinlich nicht, so sind die durch die Anlage verursachten, aus dem Anmelbungsbogen und seinen Beilagen ersichtlichen Änderungen hinsichtlich der im § 15 Z. 1 und 2 bezeichneten Grundstücke sofort und von Amts wegen bucherlich durchzuführen. Der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchgläubiger bedarf es unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht. Das gleiche gilt von den im § 15 Z. 3 angeführten Grundstücken, sofern für sie keine neue Grundbuchseinlage eröffnet werden muss.

(2) War die aufgelassene Anlage als öffentliches Gut oder Gemeindegut im Grundbuche nicht eingetragen, so bedarf es einer Einleitung des Einbücherungsverfahrens (§ 65 Allg. G. A. G.) nicht, doch ist durch Befragung der Gemeindevorstellung oder in anderer einfacher Weise festzustellen, ob und welche Lasten auf dem Grundstücke haften.

(3) Übersteigt der Wert der zu der Anlage verwendeten, von einem Grundbuchkörper abzuschreibenden Trennstücke den Betrag von 5 200 Euro, so kann die die bucherliche Durchführung gleichwohl gemäß Absatz 1 erfolgen, wenn der Mehrbetrag voraussichtlich durch die Wertsteigerung ausgeglichen wird, welche die bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke durch die Anlage erfahren haben.

§ 19. (1) Der Beschluss über die bucherliche Durchführung der Veränderungen ist dem Bauherrn, den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den Buchberechtigten nach den für die Zustellung von Klagen geltenden Vorschriften zuzustellen.

(2) Für Personen, an die der Beschluss nicht zugestellt werden kann, weil sie unbekannten Aufenthaltes sind, oder an die er nur in umständlicher Weise zugestellt werden könnte, weil sie sich in einem Staat aufhalten, mit dem der Zustellungsverkehr erfahrungsgemäß schwierig ist, hat das Gericht auf Kosten des Bauherrn von Amts wegen Kuratoren zu bestellen. Vor Bestellung eines Kurators ist dem Bauherrn Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Vorgeschlagene Fassung

§ 18. Auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anmelbungsbogen angeschlossenen Planes ist die Ab- und Zuschreibung zu bewilligen. Der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchberechtigten bedarf es unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht.

§ 19. (1) Der Beschluss über die bucherliche Durchführung der Veränderungen ist dem Antragsteller, den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den Buchberechtigten zuzustellen.

(2) Für Personen, an die der Beschluss nicht zugestellt werden kann, weil sie unbekannten Aufenthaltes sind, oder an die er nur in umständlicher Weise zugestellt werden könnte, weil sie sich in einem Staat aufhalten, mit dem der Zustellungsverkehr erfahrungsgemäß schwierig ist, hat das Gericht auf Kosten des Antragstellers von Amts wegen Kuratoren zu bestellen. Vor Bestellung eines Kurators ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Geltende Fassung

§ 20. Allfällige Ersatzansprüche der Eigentümer, Buchberechtigten oder sonstiger Beteiligter, die aus Anlass der bucherlichen Durchführung der durch die Anlage verursachten Veränderungen erhoben werden, verjährnen gegen die Personen, die nach den Grundsätzen des Privatrechtes zum Schadenersatz verpflichtet sind, in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekannt geworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Rechtskraft der Eintragung. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekannt geworden oder ist der Schaden aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt der Anspruch erst nach zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens. Auf diese Rechtslage ist im Beschluss hinzuweisen.

§ 22. (1) Berührt die Anlage die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte, so ist jedes für den in seinem Sprengel gelegenen Teil der Anlage zuständig. Diese Gerichte haben das Verfahren auch für die von der Anlage berührten landäflichen oder im Eisenbahnbuch oder Bergbuch eingetragenen Liegenschaften durchzuführen.

§ 22a. Der Reichsminister der Justiz kann im Verwaltungswege bestimmen, dass die Vorschriften der §§ 15 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes auch bei anderen im öffentlichen Interesse errichteten Anlagen anwendbar sind.

IV. Übereinstimmung des Grundbuchs und der Grundbuchsmappe mit dem Grundkataster

§ 26. Soweit die Eintragungen im Gutsbestandsblatte des Grundbuchs sich auf Tatsachen beziehen, die aus dem Grundkataster ersichtlich sind, hat das Gericht Veränderungen auf Grund des Anmeldungsbogens ohne Einvernehmung der Parteien von Amts wegen durchzuführen, wenn sich aus dem Grundbuchsstande keine Hindernisse ergeben.

§ 28a. (1) Betreffen die angezeigten Veränderungen Grundstücke, bezüglich deren das Grundbuch bei mehreren Gerichten geführt wird, so haben diese Gerichte miteinander das Einvernehmen zu pflegen. Das Gericht, bei dem der Anmeldungsbogen eingebracht wurde, hat bei seinen Erhebungen (Vernehmungen) auch auf die bei dem anderen Gericht vorzunehmenden Amtshandlungen Bedacht zu nehmen, dem anderen Gerichte den zweiten Durchschlag oder eine Abschrift des Anmeldungsbogens und der aufgenommenen, zur Erledigung notwendigen Protokolle zu übersenden und hiebei mitzuteilen, welche Erledigung es beabsichtigt.

Vorgeschlagene Fassung

§ 20. Ein Eigentümer oder ein Buchberechtigter, der behauptet, durch die bucherliche Durchführung der Änderungen in seinen bucherlichen Rechten verletzt zu sein, kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Buchberechtigten ist jedoch unbegründet, soweit die Voraussetzungen für die lastenfreie Abschreibung nach § 13 Abs. 3 gegeben sind und innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren auch keine Abschreibung auf Grund dieser Bestimmung vorgenommen worden ist. § 14 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz und Abs. 2 gelten für den Einspruch nach dieser Bestimmung sinngemäß.

§ 22. Berührt die Anlage die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte, so ist jedes für den in seinem Sprengel gelegenen Teil der Anlage zuständig. Diese Gerichte haben das Verfahren auch für die von der Anlage berührten in Eisenbahneinlagen eingetragenen Liegenschaften durchzuführen.

§ 22a. aufgehoben

IV. Übereinstimmung des Grundbuchs mit dem Grundkataster

§ 26. aufgehoben

§ 28a. aufgehoben

Geltende Fassung

(2) Sind die beiden Gerichte einig, so erlassen sie entsprechende Beschlüsse. Ist nach Ansicht beider Gerichte ein Auftrag zur Herstellung der Grundbuchsordnung zu erteilen, so obliegt das weitere Verfahren ausschließlich dem Gerichte, dessen Grundstück verkleinert werden soll.

(3) Sind die beiden Gerichte verschiedener Meinung, so ist zunächst die Ansicht des Gerichtes maßgebend, das eine weitergehende Veränderung annimmt, zum Beispiel nicht eine Mappenberechtigung, sondern die Erteilung eines Auftrages zur Herstellung der Grundbuchsordnung beabsichtigt. Erwächst dieser Beschluss in Rechtskraft, so sind beide Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

§ 30. Ein Grundstück ist jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solcher mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist.

§ 35. (1) Gebührenfrei sind:

1. Die Eintragungen gemäß § 3 dieses Gesetzes;
2. die Beurkundungen gemäß §§ 13 und 27, Absatz 1, hinsichtlich der festen Stempelgebühr;
3. Amtshandlungen, Ausfertigungen, Protokolle, Eingaben und Beilagen, sofern sie nur die Anwendung der Bestimmungen der §§ 15 bis 22 und 28 betreffen und nicht das Ansuchen einer Partei um Bewilligung einer bucherlichen Eintragung zum Gegenstande haben.

(2) Dagegen unterliegen die im § 8 vorgesehenen Bestätigungen der Gebühr nach T. P. 116a, aa, des Allgemeinen Gebührentarifs 1925, B. G. Bl. Nr. 208, und die im § 11 vorgesehenen Erkenntnisse der Gebühr gemäß T. P. 28 g der Gerichtsgebührennovelle 1926, B. G. Bl. Nr. 272.

Vorgeschlagene Fassung**§ 30. aufgehoben****§ 35. (1) Gebührenfrei sind:**

1. unverändert
2. die Beurkundungen gemäß §§ 13 hinsichtlich der festen Stempelgebühr;
3. unverändert

(2) unverändert**Artikel IV****Änderung des Urkundenhinterlegungsgesetzes****§ 1. (1) ...**

(2) Soweit die Wirkungen der Urkundenhinterlegung nicht bereits in anderen Vorschriften geregelt sind, entstehen die durch den Abs. 1 Z. 1 betroffenen Rechte und Lasten bzw. deren dingliche Wirkung erst mit der Urkundenhinterlegung. Der § 29 GBG 1955 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 1. (1) unverändert

(2) Soweit die Wirkungen der Urkundenhinterlegung nicht bereits in anderen Vorschriften geregelt sind, entstehen die durch den Abs. 1 Z. 1 betroffenen Rechte und Lasten bzw. deren dingliche Wirkung erst mit der Urkundenhinterlegung. § 29 GBG und § 10 Abs. 2 GUG sind sinngemäß

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) ...	anzuwenden.
§ 7. (1) Vor der Entscheidung über den Hinterlegungsantrag ist durch Einsichtnahme in die Grundbücher und die zugehörigen Behelfe sowie die im § 6 Abs. 2 genannte Kartei festzustellen,	(3) unverändert
1. ob die in der Urkunde als nicht verbüchert angeführte Liegenschaft tatsächlich in keinem Grundbuch eingetragen ist, 2. ob das in der Urkunde angeführte Bauwerk im Grundbuch bereits ersichtlich gemacht ist, 3. ob bereits eine Karteikarte über die nichtverbücherte Liegenschaft (das Bauwerk) besteht.	§ 7. (1) Vor der Entscheidung über den Hinterlegungsantrag ist durch Einsichtnahme in die Grundbücher und die zugehörigen Behelfe sowie die im § 6 Abs. 2 genannte Kartei festzustellen,
§ 10. (1) ...	1. unverändert 2. ob für das in der Urkunde angeführte Bauwerk bereits eine Urkundenhinterlegung ersichtlich gemacht ist, 3. unverändert
(2) ...	§ 10. (1) unverändert
(3) ...	(1a) In dem bewilligenden Beschluss ist die Ersichtlichmachung der Urkundenhinterlegung für das betreffende Bauwerk im Gutsbestandsblatt des Grundbuchs anzordnen, sofern für dieses Bauwerk noch keine Urkundenhinterlegung ersichtlich gemacht ist.
§ 19. (1) Wird die Hinterlegung einer Urkunde über ein Bauwerk im Sinn des § 435 ABGB mit Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft, auf der das Bauwerk als befindlich behauptet wird, beantragt und festgestellt, daß das Bauwerk im Grundbuch nicht ersichtlich gemacht ist (§ 7 Abs. 1 Z. 2), so ist von Amts wegen im Gutsbestandsblatt ersichtlich zu machen, daß ein Bauwerk im Sinn des § 435 ABGB besteht.	(2) unverändert (3) unverändert
(2) Von diesem Beschuß ist jeder Buchberechtigte zu verständigen. Ein Buchberechtigter kann gegen die Ersichtlichmachung des Bauwerks binnen 30 Tagen vom Tag der Zustellung des bewilligenden Beschlusses an Einspruch erheben, wenn ein Bauwerk überhaupt nicht oder nicht im behaupteten Umfang besteht. Über den Einspruch hat das Gericht von Amts wegen nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, wobei eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben ist. Wird keine Einigung erzielt, so ist mit Beschuß zu entscheiden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der frühere Grundbuchsstand von Amts wegen wiederherzustellen. Die § 6 Abs. 2 und § 7	§ 19. aufgehoben

Geltende Fassung
des Liegenschaftsteilungsgesetzes sind anzuwenden.

(3) Wird dem Grundbuchsgericht bekannt, daß das selbständige Eigentum am Bauwerk untergegangen ist, so ist die Ersichtlichmachung des Bauwerks im Grundbuch zu löschen.

Vorgeschlagene Fassung

Umstellung auf ADV

§ 20a. (1) Der Bundesminister für Justiz kann nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit die Umstellung der nach § 6 zu führenden Verzeichnisse (Tagebuch und Karteien) auf automationsunterstützte Datenverarbeitung anordnen.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 3 ist die umgestellte Namenskartei für jedes Bundesland zu führen.

(3) Die Daten der umgestellten Bauwerkskartei (§ 6 Abs. 2) sind mit den Daten des Grundbuchs zu verknüpfen.

Artikel V

Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Kellereigentum

§ 300. An unter der Erdoberfläche liegenden Räumen und Bauwerken, wie Kellern, Tiefgaragen und industriellen oder wirtschaftlichen Zwecken gewidmeten Stollen, kann gesondert Eigentum begründet werden, wenn sie weder der Fundierung von über der Erdoberfläche errichteten Bauwerken dienen, noch die Nutzung der Oberfläche beeinträchtigen

Artikel VI

Änderung des Vermessungsgesetzes

§ 1. Aufgaben der Landesvermessung sind
1. die Grundlagenvermessungen, und zwar

a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,

§ 1. Aufgaben der Landesvermessung sind
1. die Grundlagenvermessung für die geodätischen Bezugssysteme und zwar

a) die Schaffung und Erhaltung der (terrestrischen und satellitengestützten) Festpunkte sowie die Bereitstellung von Messdaten aus dem Satellitenreferenzsystem

Geltende Fassung

- b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
 - c) bis d) ...
 - 2. bis 10. ...
- § 2.** (1) ...
- (2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfaßt, hat die in § 1 Z 1, 3, 4 und 7 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.
- (3) bis (5) ...
- § 3.** (1) bis (2) ...

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Die Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind in dem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen herauszugebenden „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(5) bis (6) ...

§ 8. Der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster ist bestimmt:

1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke,
2. zur Ersichtlichmachung der Benützungsarten, Flächenausmaße und sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke und

Vorgeschlagene Fassung

- b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke der Bezugssysteme und zur Erforschung der Erdgestalt,
 - c) bis d) unverändert
 - 2. bis 10. unverändert
- § 2.** (1) unverändert
- (2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfasst, hat die in § 1 Z 1, 3 und 7 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.
- (3) bis (5) unverändert
- § 3.** (1) bis (2) unverändert
- (3) Verordnungen, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, sind in dem in elektronischer Form herauszugebenden „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen und unter der Webadresse www.bev.gv.at zur Abfrage bereit zu halten. Die kundgemachten Verordnungen treten, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft.
- § 7.** (1) bis (3) unverändert
- (4) Die Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen.
- (5) bis (6) unverändert
- § 8.** Der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster ist bestimmt:
1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke,
 2. zur Ersichtlichmachung
- a) der Benützungsarten,
 - b) der Flächenausmaße,
 - c) der vermessungsbehördlich bescheinigten Änderungen des Katasters,
 - d) sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke und

Geltende Fassung

3. zur Ersichtlichmachung der geocodierten (raumbezogenen) Adressen der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude.

§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat (Abs. 2), dem Grundstücksverzeichnis (Abs. 3) und dem Adressregister (§ 9a). Er ist, soweit technisch möglich, automationsunterstützt zu führen (Grundstücksdatenbank).

(2) Das technische Operat umfaßt

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und
3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsabschnitte (Flächen gleicher Benützungsart, die das Mindestausmaß übersteigen) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.

(3) bis (6) ...

§ 13. (1) Ergibt sich, daß die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht oder fehlerhaft ist, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters nicht als verbindlicher Nachweis nach § 8 Z 1

Vorgeschlagene Fassung

3. zur Ersichtlichmachung der geocodierten (raumbezogenen) Adressen der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude

§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat (Abs. 2), dem Grundstücksverzeichnis (Abs. 3) und dem Adressregister (§ 9a). Er ist, soweit technisch möglich, automationsunterstützt zu führen und mit dem Hauptbuch des Grundbuchs zu verknüpfen (Grundstücksdatenbank).

(2) Das technische Operat umfasst

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen,
3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsabschnitte (Flächen gleicher Benützungsart, die das Mindestausmaß übersteigen) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist und
4. das Geschäftsregister, in dem die Trennstücktabellen und alle katasterrelevanten Urkunden für die Geschäftsfälle, geordnet nach Geschäftsfallnummern, enthalten sind.

Die im technischen Operat gespeicherten Urkunden gelten bis zum Nachweis des Gegenteils als Originale.

(3) bis (6) unverändert

7) Die Daten aus dem Zentralen Melderegister sind der Vermessungsbehörde zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages zur Verfügung zu stellen.

§ 13. (1) Ergibt sich, dass die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht oder fehlerhaft ist, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters nicht als verbindlicher Nachweis nach § 8 Z 1

Geltende Fassung

anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist.

(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen.

(4) bis (5) ...

§ 18. Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 hinsichtlich eines Grundstückes ist ein Plan einer der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen, der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 entspricht, anzuschließen.

§ 20. (1) Die Umwandlung gemäß § 17 Z 3 und 4 ist gemeinsam mit der Bescheinigung gemäß § 39 mit Bescheid unter der Bedingung zu verfügen, daß der Plan im Grundbuch durchgeführt wird.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Umwandlung mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben im Grundstücksverzeichnis des Grundsteuerkatasters einzutragen.

§ 37. (1) ...

1. bis 3. ...

4. im Falle von Veränderungen eine Gegenüberstellung des Katasterstandes unter Berücksichtigung der angemerkt Pläne und Anmeldungsbogen und des Standes nach der Vermessung, wobei die vom Vermessungsamt vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern anzugeben sind, und

5. die vermessungstechnischen Angaben zur Lagebestimmung der von der Vermessung betroffenen Grenzen.

Vorgeschlagene Fassung

anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen.

(3) Wird ein gutgläubiger Erwerb im Vertrauen auf den Grenzkataster gemäß § 49 behauptet und kommt über diese Frage im Zuge des Ermittlungsverfahrens kein Einvernehmen der Parteien zu Stande, so ist jene Partei, die den gutgläubigen Erwerb bestreitet, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein zur Klärung dieser Frage bestimmtes gerichtliches Verfahren einzuleiten. Wird kein gerichtliches Verfahren eingeleitet oder wird ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht gehörig fortgesetzt, so ist die Berichtigung nicht zu verfügen.

(4) bis (5) unverändert

§ 18. Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 ist ein Plan einer der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen, der den Voraussetzungen des § 39 Abs. 4 entspricht, anzuschließen.

§ 20. Die Umwandlung ist mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben im Grundstücksverzeichnis einzutragen. In den Fällen des § 17 Z 3 und 4 erfolgt die Umwandlung erst nach grundbürgerlicher Durchführung des Planes.

§ 37. (1) unverändert

1. bis 3. unverändert

4. im Falle von Veränderungen eine Gegenüberstellung des Katasterstandes unter Berücksichtigung der angemerkt Geschäftsfälle und des Standes nach der Vermessung, wobei die vom Vermessungsamt vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern anzugeben sind,

5. die vermessungstechnischen Angaben zur Lagebestimmung der von der Vermessung betroffenen Grenzen und

6. die rechtlich erforderliche, qualifizierte elektronische Signatur des Vermessungsbefugten.

Geltende Fassung

(2) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1, Z 3, 4 und 5 erforderlichen Angaben erlässt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung.

§ 39. (1) Pläne der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBI. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen bedürfen zu ihrer grundbürgerlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb zweier Jahre vor dem Einlangen beim Grundbuchsgericht ausgestellt ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn

1. der Plan den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 Abs. 4, 5 und 6 entspricht, wobei eine Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Vermessungsamt nicht älter als drei Monate sein darf, und
2. ein für den Grenzkataster bestimmtes Gleichstück des Planes vorgelegt wurde.

(3) Enthält ein Plan nur Grundstücke, die zufolge einer neuen Flureinteilung bei einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in der Natur nicht mehr bestehen, sind die die Vermessung und die Kennzeichnung der Grenzen betreffenden Angaben nicht erforderlich.

(4) Setzt die grundbürgerliche Durchführung eines Planes die Durchführung eines angemerkten Planes oder Anmeldungsbogens (§ 11 Abs. 1 Z 2) voraus, so

Vorgeschlagene Fassung

(2) Enthält ein Plan nur Grundstücke, die zufolge einer neuen Flureinteilung bei einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in der Natur nicht mehr bestehen, sind die die Vermessung und die Kennzeichnung der Grenzen betreffenden Angaben nicht erforderlich.

(3) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1, Z 3 bis 6 erforderlichen Angaben sowie die zulässigen Formate und technischen Anforderungen für die Einbringung von Plänen erlässt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.

§ 39. (1) Pläne der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBI. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen bedürfen zu ihrer grundbürgerlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Einlangen des Antrages auf Verbücherung beim Grundbuchsgericht erteilt worden ist.

(2) Diese Pläne sind beim Vermessungsamt in automationsunterstützter Form einzubringen. Pläne von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sind direkt aus dem Urkundenarchiv der Ziviltechniker gemäß § 16 Abs. 8 des Ziviltechnikergesetz 1993, BGBI. Nr. 156/1994 in der geltenden Fassung, zu übermitteln.

(3) Pläne sind von der Vermessungsbehörde mit einem elektronischen Zeitstempel gemäß § 10 Signaturgesetz zu versehen.

(4) Die eingebrachten Pläne sind einer Prüfung zu unterziehen, ob sie den Voraussetzungen des § 37 und der dazu erlassenen Verordnung sowie des § 43

Geltende Fassung

ist, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, die Bescheinigung unter der Bedingung auszustellen, daß der angemerkte Plan oder Anmelderbogen im Grundbuch spätestens gleichzeitig durchgeführt wird.

(5) Gemeinsam mit der Bescheinigung sind die zur grundbürgerlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern endgültig festzusetzen.

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 4, 5 und 6 entsprechen, wobei eine Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Vermessungsamt nicht älter als drei Monate sein darf. Weiters ist zu prüfen, ob die Pläne auf den bisherigen Angaben des Katasters aufbauen und im Kataster durchführbar sind.

(5) Das positive Ergebnis der Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen und die geprüften Pläne sind in das Geschäftsregister der Vermessungsbehörde aufzunehmen.

(6) Alle bundes- und landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Teilung (Teilungsbewilligungen) sind vom Antragsteller urkundlich nachzuweisen. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Entscheidung sowohl bei den Behörden, die für die Erlassung der Teilungsbewilligungen zuständig sind, als auch bei der Vermessungsbehörde derselbe Plan zugrunde liegt. Die Teilungsbewilligungen sind in das Geschäftsregister aufzunehmen.

(7) Die Bescheinigung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn
 1. die Prüfung gemäß Abs. 4 positiv abgeschlossen wurde und
 2. alle erforderlichen Teilungsbewilligungen vorliegen. Sofern die Teilungsbewilligungen einer Befristung unterliegen, müssen diese zum Zeitpunkt der Bescheinigung noch mindestens sechs Monate gültig sein.

(8) Die Bescheinigung umfasst

1. die Festsetzung der für die grundbürgerliche Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern,
2. erforderlichenfalls die Bedingung, dass ein bereits bescheinigter Plan (Vorausplan) vorab grundbürgerlich durchgeführt werden muss,
3. die Beurkundung, dass die erforderlichen Teilungsbewilligungen gemäß Abs. 6 vorliegen.

(9) Die Bescheinigung ist in das Geschäftsregister aufzunehmen und gemeinsam mit der Trennstücktabelle dem Grundbuch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt VI

Mitwirkung der Grundeigentümer und der Behörden

§ 44. (1) Die Grundeigentümer und die Nutzungsberichtigten sind verpflichtet, dem Vermessungsamt folgende Änderungen an ihren Grundstücken

Abschnitt VI

Mitwirkung der Behörden

§ 44. (1) Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen

Geltende Fassung

innerhalb vier Wochen ab Kenntnisnahme zu melden:

1. Änderungen von Grenzen gemäß §§ 411 und 412 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches,
2. Änderungen von Grenzen gemäß § 418 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und
3. die Beschädigung oder Zerstörung von Vermessungszeichen.

(2) Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen gemäß Abs. 1 sowie über Änderungen der Benützungsarten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und ihnen zugekommene planliche Unterlagen hierüber zu übermitteln.

(3) Die Gemeinden haben dem Adressregister die in § 9a Abs. 2 Z 1 bis 8 und die in § 9a Abs. 3 Z 1 bis 5 und 8 genannten Adressdaten zu melden; die in § 9a Abs. 2 Z 9 und in § 9a Abs. 3 Z 6, 7 und 9 bezeichneten Angaben können von den Gemeinden zusätzlich gemacht werden. Die Meldung hat jeweils umgehend nach der Vergabe oder Änderung einer Adresse im Sinne des § 9a Abs. 1 zu erfolgen. Für die Meldung ist die gemäß § 5 GWR-Gesetz unentgeltlich zur Verfügung gestellte Adress-GWR-Online-Applikation, beziehungsweise die darin enthaltene Datenschnittstelle zu verwenden. Durch die Meldung sind alle bundesgesetzlichen Meldepflichten der Gemeinden, die die bloße Zurverfügungsstellung von authentischen Adressdaten im Sinne des § 9a betrifft, erfüllt.

Abschnitt VII**Verhältnis zu den Grundbuchsgerichten und den Finanzbehörden**

§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten.

Vorgeschlagene Fassung

oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen der Benützungsarten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und ihnen zugekommene planliche Unterlagen hierüber im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung zu übermitteln.

2) Die Gemeinden haben dem Adressregister die in § 9a Abs. 2 Z 1 bis 8 und die in § 9a Abs. 3 Z 1 bis 5 und 8 genannten Adressdaten zu melden; die in § 9a Abs. 2 Z 9 und in § 9a Abs. 3 Z 6, 7 und 9 bezeichneten Angaben können von den Gemeinden zusätzlich gemacht werden. Die Meldung hat jeweils umgehend nach der Vergabe oder Änderung einer Adresse im Sinne des § 9a Abs. 1 zu erfolgen. Für die Meldung ist die gemäß § 5 GWR-Gesetz unentgeltlich zur Verfügung gestellte Adress-GWR-Online-Applikation, beziehungsweise die darin enthaltene Datenschnittstelle zu verwenden. Durch die Meldung sind alle bundesgesetzlichen Meldepflichten der Gemeinden, die die bloße Zurverfügungsstellung von authentischen Adressdaten im Sinne des § 9a betrifft, erfüllt.

(3) entfällt

Abschnitt VII**Zusammenarbeit mit den Grundbuchsgerichten und den Finanzbehörden**

§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten.

Geltende Fassung

Nach Umstellung des Grundbuches auf automationsunterstützte Datenverarbeitung ist das Grundstücksverzeichnis des Grenzkatasters mit dem Hauptbuch des Grundbuches zu verknüpfen.

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldungsbogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht ist in angemessenen Zeitabständen eine Kopie der Katastralmappe zur Verwendung als Grundbuchsmappe zu übersenden.

§ 46. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln. Diese Auszüge sind vor Übermittlung mit den wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, in der jeweils geltenden Fassung, zu verknüpfen, soweit diese von den Finanzämtern bekannt gegeben werden.

§ 47. (1) bis (2) ...

1. bis 2. ...

3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

(3) bis (4) ...

§ 51. (1) Wer ein Vermessungszeichen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 360 € oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die im § 44 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 36 € oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(3) Im Falle einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 sind dem Täter im Straferkenntnis überdies die Kosten der Wiederherstellung des Vermessungszeichens zugunsten des Bundes aufzuerlegen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, die Frist, nach deren Ablauf im Verwaltungsstrafverfahren ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, fünf Jahre.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse von Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldungsbogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht ist die unmittelbare Einsicht in den Kataster gemäß § 14 Abs. 5 zu gewähren.

§ 46. Der Grenzkataster ist im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung von den Finanzämtern mit den Einheitswertaktenzeichen zu verknüpfen. Die näheren Regelungen hinsichtlich der zu verknüpfenden Inhalte sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

§ 47. (1) bis (2) unverändert

1. bis 2. unverändert

3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 18, 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

(3) bis (4) unverändert

§ 51. (1) Wer ein Vermessungszeichen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 360 € oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Im Falle einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 sind dem Täter im Straferkenntnis überdies die Kosten der Wiederherstellung des Vermessungszeichens zugunsten des Bundes aufzuerlegen.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, die Frist, nach deren Ablauf im Verwaltungsstrafverfahren ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, fünf Jahre.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 steht dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde die Berufung zu.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 steht dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde die Berufung zu.</p> <p>§ 52. 1. bis 5. ...</p>	<p>(5) entfällt</p> <p>§ 52. 1. bis 5. unverändert</p> <p>6. Wird vom zuständigen Gericht auf Grund eines Verfahrens zur Grenzerneuerung oder Grenzberichtigung gemäß § 850 ABGB ein Plan übermittelt, so ist die Berichtigung des Grundsteuerkatasters von Amts wegen vorzunehmen.</p>